

Öffentliche Bekanntmachung

- Sitzung des Rates der Stadt Alfeld (Leine)
- am Montag, den 23.05.2022 um 17:00 Uhr
- in der Kurt-Schwerdtfeger-Aula, Antonianger 6, 31061 Alfeld (Leine),

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der Sitzung; Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt Alfeld (Leine) sowie der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates der Stadt Alfeld (Leine) am 17.02.2022
- 3 Bericht des Bürgermeisters über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 4 Aussprache zum Bericht des Bürgermeisters
- 5 Ehrungen verdienter und ausgeschiedener Mandatsträger
- 6 Bildung von Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Alfeld (Leine)
Vorlage: 005/XIX/1
- 7 Sitzverteilung in den Ausschüssen und Benennung der Ausschussmitglieder sowie der Vertreter/innen
Vorlage: 010/XIX/1
- 8 Besetzung der Ausschussvorsitze und Benennung der Vertreter/innen
Vorlage: 009/XIX/1
- 9 Beschluss gem. § 182 (1) NKomVG zur weiteren Nutzung der Videokonferenztechnik für 3 Monate
Vorlage: 068/XIX/1
- 10 Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Alfeld (Leine) für die XIX. Wahlperiode
Vorlage: 108/XIX
- 11 Ausübung von Nebentätigkeiten durch Herrn Bürgermeister Beushausen
Vorlage: 092/XIX
- 12 Bericht der Verwaltung über die überörtliche Prüfung der Liegenschaftsverwaltung

- 13 Ernennung von Herrn Patrick Gensicke zum Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) Ortsfeuerwehr Gerzen
Vorlage: 072/XIX
- 14 Zahlung eines Zuschusses zur Jugendwerkstatt der Labora gGmbH (Aufhebung des Sperrvermerks)
Vorlage: 114/XIX
- 15 Fördermittel aus dem Niedersächsischen Aktionsprogramm "Startklar in die Zukunft" zur Schaffung und Aufwertung von Jugendplätzen
Vorlage: 097/XIX
- 16 Übernahme von zwei Bürgschaften durch die Stadt Alfeld (Leine) für die Wasserwerk Alfeld GmbH zur Finanzierung der Investitionskosten zum Bau einer Trinkwasserenthärtungsanlage und der sonstigen planmäßigen Investitionen im Wirtschaftsjahr 2022
Vorlage: 082/XIX
- 17 Beteiligung der Stadt Alfeld (Leine) an der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgesellschaft eG
Vorlage: 109/XIX
- 18 Annahme einer Spende gemäß § 111 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
Vorlage: 099/XIX
- 19 Überplanmäßige Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2021
Vorlage: 107/XIX
- 20 Benennung und Widmung von Straßen
hier: Neubaugebiet „Königsruh“
Vorlage: 086/XIX
- 21 Diskussionspapier "Planerisches Konzept"; Lösungsansätze für den Umgang mit der sog. „Seveso-III-Richtlinie“
hier: Ergebnisse der Beratungsgespräche in den Fraktionen
Vorlage: 071/XIX/1
- 22 Mitteilungen der Verwaltung
- 23 Anfragen

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 18.05.2022

Amt: Amt für Kommunalverfassung
AZ: 10.2

Vorlage Nr. 005/XIX/1

Informationsvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	19.05.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	23.05.2022

Bildung von Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Alfeld (Leine)

Gemäß § 57 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) können sich zwei oder mehr Ratsfrauen oder Ratsherren zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen in der Vorlage 005/XIX verwiesen.

Mit Schreiben vom 18.05.2022 teilt die Gruppe SPD/DIE LINKE mit, dass sie ab sofort eine Gruppe bilden.

Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der genannten schriftlichen Anzeigen wirksam. Das Schreiben ist am 18.05.2022 beim Ratsvorsitzenden eingegangen, so dass die Gruppe ab sofort besteht.

Die Bildung von Fraktionen und Gruppen bedarf nicht eines Beschlusses durch den Rat. In der Sitzung des Rates der Stadt Alfeld (Leine) am 23.05.2022 soll lediglich informativ festgehalten werden, welche Fraktionen und Gruppen sich ab sofort in der XIX. Wahlperiode des Rates der Stadt Alfeld (Leine) gebildet haben, weil die Fraktions- und Gruppenbildungen u.a. für die Ausschussbesetzungen relevant sind.

Im Rat der Stadt Alfeld (Leine) werden folgende Fraktionen und Gruppen gebildet:

Fraktion	Fraktionsvorsitzender	Stellvertreter
SPD-Ratsfraktion	Peter Winkelmann	Waltraud Friedemann Lukas Lohmann
Bündnis 90/Die Grünen-Ratsfraktion	Kerstin Funk-Pernitzsch	Thorsten Dinkela
CDU-Ratsfraktion	Andreas Behrens	Heike Lietz Oliver Wöhler
BAL-Ratsfraktion	Uwe Höltgebaum	Stephan Schaper Guido Franke

Gruppe	Gruppenvorsitzender	Stellvertreter
CDU/FDP	Andreas Behrens	Sonja Maria Lehmann
SPD/DIE LINKE	Peter Winkelmann	Paul Bieder

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 23.05.2022

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 18.05.2022

Amt: Amt für Kommunalverfassung
AZ: 10.2

Vorlage Nr. 010/XIX/1

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	19.05.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	23.05.2022

Sitzverteilung in den Ausschüssen und Benennung der Ausschussmitglieder sowie der Vertreter/innen

Es wird auf die Ausführungen in der Vorlage Nr. 010/XIX hingewiesen.

An der Sitzverteilung für die Fachausschüsse hat sich durch die Bildung der Gruppe SPD/DIE LINKE keine Änderung ergeben.

Da der Ratsherr Paul Bieder nunmehr einer Gruppe angehört, verliert er sein sog. Grundmandat im Jugend- und Sozialausschuss.

Die Gruppe SPD/DIE LINKE hat mit Schreiben vom 18.05.2022 mitgeteilt, dass sich in den Fachausschüssen aufgrund der Gruppenbildung folgende Änderung ergibt:

Jugend- und Sozialausschuss:

Anstatt Gabriele Schunder wird Paul Bieder Mitglied.

Finanzausschuss:

Paul Bieder wird stellv. Mitglied für Waltraud Friedemann

Feuerschutz- und Ordnungsausschuss:

Paul Bieder wird stellv. Mitglied für Peter Winkelmann

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Aufgrund der Fraktions- und Gruppenbildung ergibt sich in den Fachausschüssen folgende Sitzverteilung:

Gruppe SPD/DIE LINKE	4 Sitze
Gruppe CDU/FDP	3 Sitze
Bündnis 90/Die Grünen-Ratsfraktion	1 Sitz
BAL-Ratsfraktion	1 Sitz

In den Fachausschüssen ergeben sich folgende Änderungen:

Jugend- und Sozialausschuss:

Anstatt Gabriele Schunder wird Paul Bieder Mitglied.

Finanzausschuss:

Paul Bieder wird stellv. Mitglied für Waltraud Friedemann

Feuerschutz- und Ordnungsausschuss:

Paul Bieder wird stellv. Mitglied für Peter Winkelmann“

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 23.05.2022

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 18.05.2022

Amt: Amt für Kommunalverfassung
AZ: 10.2

Vorlage Nr. 009/XIX/1

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	19.05.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	23.05.2022

Besetzung der Ausschussvorsitze und Benennung der Vertreter/innen

Durch die Neubildung der Gruppe SPD/DIE LINKE ergibt sich eine Änderung bei der stellv. Ausschussvorsitzenden im Jugend- und Sozialausschuss. Frau Schunder ist aus dem Ausschuss ausgeschieden.

Die Gruppe schlägt als neuen stellv. Vorsitzenden den Ratsherrn Lukas Lohmann vor.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) stellt fest, dass Lukas Lohmann ab sofort stellv. Vorsitzender im Jugend- und Sozialausschuss wird.“

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 02.05.2022

Amt: Amt für Kommunalverfassung
AZ: 10.2

Vorlage Nr. 068/XIX/1

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	19.05.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	23.05.2022

Beschluss gem. § 182 (1) NKomVG zur weiteren Nutzung der Videokonferenztechnik für 3 Monate

Eigentlich war angedacht, dem Rat der Stadt Alfeld (Leine) für die Sitzung am 23.05.2022 eine Änderung der Hauptsatzung aufgrund der Änderung des § 64 NKomVG vorzuschlagen. Leider liegt die Musterregelung des Niedersächsischen Städtetages noch nicht vor, so dass die Änderung der Hauptsatzung noch nicht möglich ist und auf die nächste Sitzung verschoben werden muss.

Gemäß § 182 Abs. 1 Satz 2 NKomVG ist es den Kommunen aber weiterhin möglich selbst zu entscheiden, ob die Sitzungsdurchführung und Beschlussfassung unter Nutzung der Optionen des § 182 Abs. 2 NKomVG erleichtert werden sollen.

Dies führt u.a. dazu, dass die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse per Videokonferenztechnik durchgeführt werden können. Für die Anwendbarkeit dieser Regelung muss ein relevantes örtliches Infektionsgeschehen bestehen. Die Beschlussfassung setzt einen Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten und eine 2/3-Mehrheit voraus.

Der Beschluss ist längstens auf drei Monate zu befristen.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Alfeld (Leine) stellt fest, dass im Landkreis Hildesheim ein hohes örtliches Infektionsgeschehen vorliegt. Aus diesem Grunde beschließt der Rat der Stadt Alfeld (Leine) gem. § 182 (1) Satz 2 NKomVG, dass die Regelegung des Absatzes (2) Nummer 3 für die Sitzungen der Ausschüsse und des Rates der Stadt Alfeld (Leine) Anwendung finden soll. Diese Regelung soll längstens bis zum 22.08.2022 gelten.“

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 02.05.2022

Amt: Hauptamt
AZ: 10.112

Vorlage Nr. 108/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	19.05.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	23.05.2022

Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Alfeld (Leine) für die XIX. Wahlperiode

Aufgrund mehrere interfraktioneller Gespräche wurde beiliegender Entwurf der Geschäftsordnung von der Verwaltung entsprechend den Wünschen der Mehrheit der Ratsmitglieder angepasst.

Dieser Entwurf ist den Fraktions- und Gruppenvorsitzenden sowie den fraktionslosen Ratsmitgliedern im Vorfeld übersandt.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die als Anlage beigefügte geänderte Geschäftsordnung für die XIX. Wahlperiode.“

Geschäftsordnung

für den Rat, den Verwaltungsausschuss,
die Ratsausschüsse und die
Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sowie die Ortsräte

XIX. Wahlperiode (01.11.2021 bis 31.10.2026)

1. Abschnitt

Rat

§ 1

Einberufung des Rates

- (1) Die Ratsmitglieder werden schriftlich per Post eingeladen, es sei denn, sie haben die Erklärung zur Nutzung des Ratsinformationssystems unterschrieben und sich schriftlich mit der Einladung über das Ratsinformationssystem einverstanden erklärt. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung der Unterlagen in das Ratsinformationssystem. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder E-Mail-Adresse umgehend dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (2) Die Ladungsfrist für die Sitzungen des Rates beträgt eine Woche. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am neunten Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder am achten Tage vor der Sitzung den Ratsmitgliedern ausgehändigt worden ist. Für diejenigen, die sich mit der Einladung über das Ratsinformationssystem einverstanden erklärt haben, gilt diese als fristgerecht zugestellt, wenn die Ladungsfrist gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 (eine Woche) eingehalten wird.

In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf zwei Tage abgekürzt werden. Die Frist bei Eilfällen gilt als gewahrt, wenn die Einladung vier Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder am dritten Tage vor der Sitzung den Ratsmitgliedern ausgehändigt worden ist.

Ob ein Eilfall vorliegt und die Einladungsfrist abgekürzt wird, bestimmt die/der Bürgermeister/in. Alternativ kann ein Drittel der Ratsmitglieder (entsprechend § 59 Abs. 2 NKomVG) eine Eilsitzung schriftlich beantragen. Der Antrag ist durch die zustimmenden Ratsmitglieder zu unterzeichnen. In diesem Fall entfällt eine Bewertung durch den Bürgermeister.

- (3) Der schriftlichen Einladung sind die Tagesordnung und etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können nur in begründeten Ausnahmefällen nachgereicht werden. In der Tagesordnung muss jeder Beratungsgegenstand konkret bezeichnet sein. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 5 zu beachten. Die Einladung nebst Anlagen wird den Nutzern des Ratsinformationssystems über dieses zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Ratsmitglieder können an den Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. Die Zulässigkeit regelt die Hauptsatzung gem. § 64 (3) Satz 1 NKomVG.

§ 2 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Der Rat tagt grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung ausgeschlossen, soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss erfordern.
- (2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörer/innen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; Pressevertreter/innen sind besondere Sitze zuzuweisen.
- (3) Eine Sitzung per Videokonferenztechnik ist, wie eine Präsenzsitzung, grundsätzlich als öffentliche Sitzung durchzuführen. Zur Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes ist eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum (z. B. dem Ratssaal) vorzunehmen.
- (4) Der Öffentlichkeitsgrundsatz gehört als elementarer Bestandteil des Demokratiegebots zu den wesentlichen Verfahrensvorschriften des Kommunalverfassungsrechts und ist auch unter Pandemiebedingungen grundsätzlich zu gewährleisten. Eine angemessene Begrenzung der Teilnehmerzahl im Hinblick auf den Gesundheits- und Infektionsschutz ist jedoch zulässig.
- (5) Zuhörer/innen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörer/innen, die die Ordnung stören, können von der/dem Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (6) Tonbandaufzeichnungen sind nur mit Genehmigung des Rates zulässig. Für die Zwecke zur Teilnahme an Sitzungen per Videokonferenztechnik bzw. deren Übertragung in einem öffentlich zugänglichen Raum (z. B. den Ratssaal) sind Bild – und Tonaufnahmen der an der Sitzung teilnehmenden Personen auch ohne deren Zustimmung zulässig. § 64 (2) Satz 3 NKomVG bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Vorsitz und Vertretung

- (1) Die/der Ratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will die/der Ratsvorsitzende zu einem Beratungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so soll sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung abgeben.
- (2) Sind die/der Ratsvorsitzende und ihr(e)/sein(e) Vertreter/in verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine/einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 4 Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsverlauf ist folgender:

- a) Eröffnung der Sitzung
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- c) Feststellung der Tagesordnung

- d) Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene (letzte) öffentliche Sitzung
- e) Bericht des/der Bürgermeister(s)/in über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und über wichtige Angelegenheiten der Stadt
- f) Aussprache zum Bericht des/der Bürgermeister(s)/in
(~~2 Fragen pro Fraktion~~)
- g) Behandlung von Einwohneranträgen, Anregungen und Beschwerden (Fragestunde gem. § 17 der GO)
- h) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände; dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ratsausschüsse und des Verwaltungsausschusses
- i) Entgegennahme der Ausschussberichte (bei Bedarf)
- j) Anfragen
- k) Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung
~~Einwohnerfragestunde gemäß § 17 bei Bedarf~~ nun neu (g)
- l) Eröffnung des nichtöffentlichen Teils der Ratssitzung
- m) Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene (letzte) nichtöffentliche Sitzung
- n) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ratsausschüsse und des Verwaltungsausschusses
- o) Mitteilungen der Verwaltung
- p) Anfragen
- q) Schließung der Sitzung

§ 5 Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind schriftlich an die/den Bürgermeister/in zu richten. Anträge, die nicht mindestens 10 Tage vor der Ratssitzung eingegangen sind, werden als Dringlichkeitsanträge nach Maßgabe des § 6 behandelt.
- (2) Der Rat entscheidet darüber, ob und ggf. welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden.
- (3) Die/der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.
- (4) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Rates mehr als sechs Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 6 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 2 über die Dringlichkeit eines Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.

- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.

§ 7 Änderungs- und Zusatzanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung Änderungs- und Zusatzanträge gestellt werden. Änderungs- und Zusatzanträge in diesem Sinne sind nur solche Anträge, die den ursprünglichen Antrag einengen oder erweitern. Über den Antrag, der inhaltlich am weitesten von der Vorlage abweicht, wird zuerst entschieden.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf:
- a) Nichtbefassung
 - b) Schluss der Debatte und Schließen der Rednerliste; diese Anträge können nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben
 - c) Vertagung
 - d) Übergang zur Tagesordnung
 - e) Verweisung an einen Ausschuss
 - f) Unterbrechung der Sitzung
 - g) nichtöffentliche Beratung einer Angelegenheit
- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die/der Ratsvorsitzende zuerst der/dem Antragsteller/in das Wort zur Begründung und gibt je einem Ratsmitglied der Fraktionen oder Gruppen sowie den fraktions- und gruppenlosen Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie/er lässt darauf über den Antrag durch den Rat abzustimmen.

§ 9 Zurückziehen von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der/dem Antragsteller/in jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für die/den Bürgermeister/in.

§ 10 Beratung

- (1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der/dem Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der/des Sprechenden zulässig. **Die Zeit der Zwischenfragen, sowie der Beantwortung, ist der Redezeit hinzuzufügen. Zwischenfragen sind durch Heben der Hand kenntlich zu machen.**
- (2) **Einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, stehen Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden gleich.**

- (3) Wird das Wort gewünscht, muss sich das Ratsmitglied durch Heben der Hand bemerkbar machen.
- (4) Die/der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Ratsmitgliedern gewünscht, entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die/der jeweilige Redner/in ihre/seine Ausführungen beendet hat.
- (5) Die/der Ratsvorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.
- (6) Die/der Bürgermeister/in und ihr(e)/sein(e) allgemeine/r Vertreter/in sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die/der Vorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.
- (7) Die Redezeit beträgt bis zu fünf Minuten. Das gilt nicht für die/den Fraktions- oder Gruppenvorsitzende/n und für die/den jeweiligen Sprecher/in der Fraktion oder Gruppe.
- (8) Für die Begründung eines schriftlichen Antrages beträgt die Redezeit ~~in der Regel bis zu~~ **maximal** fünf Minuten. Die/der Ratsvorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.
- (9) Das Wort kann dem Ratsmitglied zu jedem Tagesordnungspunkt bis zu zweimal erteilt werden. Das gilt nicht für die/den Fraktions- oder Gruppenvorsitzende/n und die/den jeweiligen Sprecher/in der Fraktion oder Gruppe.
- (10) Jede/r Sprecher/in hat sich bei ihrer/seiner Rede zu erheben. **Sofern ein Rednerpult vorhanden ist, ist dieses zu nutzen.**
- (11) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Antrag nur ~~einmal~~ **zweimal** sprechen; ausgenommen sind:
 - a) das Schlusswort der Antragstellerin/des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung
 - b) die Richtigstellung offener Missverständnisse
 - c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen
 - d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
 - e) Wortmeldungen der Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden
 - f) Wortmeldungen der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters gemäß Abs. 5

Die/der Ratsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als einmal zu einem Antrag sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.

- (12) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung
 - b) Änderungs- und Zusatzanträge
 - c) Zurückziehung von Anträgen
 - d) Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohner/innen

§ 11 Anhörungen

Beschließt der Rat oder beschließen die Ausschüsse mit einfacher Mehrheit, anwesende Einwohner/innen der Stadt zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gelten die Regelungen des § 10 entsprechend. Eine Diskussion mit den Einwohner/innen findet nicht statt. **Nachfragen zur Klärung von Zweifelsfragen und offensichtlicher Missverständnisse sind zuzulassen.**

§ 12 Persönliche Erklärungen

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 13 Verstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der/dem Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die/der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die/der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/dem Ratsvorsitzenden nicht sie wiederherzustellen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen; sie/er kann die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

§ 14 Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die/der Ratsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Heben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der/dem Ratsvorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis zu ermitteln. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Rat dies vor der Abstimmung beschließt.
- (3) Die/der Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass in dem **Niederschrift Protokoll** vermerkt wird, wie es abgestimmt hat. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen und das Ergebnis in dem **Niederschrift Protokoll** zu vermerken. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.
- (5) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird. Stimmt diesem Antrag mindestens ein Drittel der anwesenden Ratsmitglieder zu, ist geheim abzustimmen. Die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch je eine/n Vertreter/in der Fraktionen oder Gruppen, sowie (sofern vorhanden) einem fraktions- oder gruppenlosen Ratsmitglied festgestellt und der/dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die/der es bekannt gibt.

§ 15 Wahlen

Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 14 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

§ 16 Anfragen

- (1) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr kann Anfragen, die stadtbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Diese ~~müssen~~ **sollen** zwei Tage vor der Sitzung bei der/dem Bürgermeister/in schriftlich eingereicht sein. Die Anfragen werden von der/dem Bürgermeister/in mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin/des Fragestellers ist zulässig. Die/der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen. Sollte sich die Übersendung des Protokolls verzögern, erfolgt die Beantwortung separat innerhalb von ~~sechs Wochen~~ **zehn Werktagen**.
- (2) **Sollte nach Eingang einer Anfrage innerhalb der nächsten 4 Wochen (20 Werktage) kein entsprechender Fachausschuss stattfinden, so ist die Anfrage schriftlich innerhalb von 4 Wochen (20 Werktage) zu beantworten. Diese Antwort ist an alle Fraktions-/Gruppenvorsitzende/n und fraktions- oder gruppenlosen Mitglieder zu versenden.**

§ 17 Einwohnerfragestunde

- (1) **Gemäß § 4 der Geschäftsordnung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der/dem Ratsvorsitzenden geleitet. ~~Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.~~ Sie hat keine zeitliche Beschränkung. Jede/r Einwohner/in der dies wünscht ist zu hören.**
- (2) Jede/r Einwohner/in der Stadt Alfeld (Leine) kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Stadt stellen.
- (3) Die/der Fragesteller/in kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner ersten Frage beziehen müssen.

- (4) ~~Die Fragen werden von der/dem Bürgermeister/in beantwortet.~~ Die Fragen werden, sofern sie nicht direkt an ein Ratsmitglied gestellt werden, von der/dem Ratsvorsitzenden beantwortet, dieser kann die Frage an den/die Bürgermeister/in oder ein anderes Ratsmitglied weiterleiten. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 18

Sitzungen per Videokonferenztechnik

- (1) Finden Sitzungen per Videokonferenztechnik statt, so nehmen die/der Ratsvorsitzende und die/der Bürgermeister/in in Präsenz in einem öffentlich zugänglichen Raum (z. B. dem Ratssaal) an der Sitzung teil.
- (2) Mitglieder, die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend.
- (3) In einer Sitzung, an der Mitglieder per Videokonferenztechnik teilnehmen, dürfen geheime Wahlen (§ 67 Satz 2 NKomVG), nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehene geheime Abstimmungen und Beratungen von Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder der Natur der Sache erforderlich ist, nicht durchgeführt werden.
- (4) In einem öffentlich zugänglichen Raum (z. B. dem Ratssaal) sind die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die in Präsenz Anwesenden und die durch Videokonferenztechnik teilnehmenden Mitglieder sich während der gesamten Sitzung gegenseitig in Bild und Ton wahrnehmen können. Auch die anwesende Öffentlichkeit muss jederzeit alle Mitglieder sehen können.
- (5) Bei Störungen der Zuschaltung per Videokonferenztechnik, die nach Absatz 4 Satz 1 im Verantwortungsbereich der Verwaltung liegen, ist die Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu unterbrechen oder abubrechen. Sonstige Störungen der Zuschaltung sind unbeachtlich, sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.
- (6) Bei nichtöffentlichen Sitzungen haben die per Videokonferenztechnik teilnehmenden Mitglieder sicherzustellen, dass diese nicht durch Dritte verfolgt werden können. § 40 (2) NKomVG gilt entsprechend.
- (7) Diese Regelungen gelten auch für die Fachausschüsse, nicht jedoch für den Verwaltungsausschuss.

§ 19

Protokoll

- (1) Die/der Bürgermeister/in ist für das Protokoll verantwortlich. Sie/er bestimmt die/den Protokollführer/in.
- (2) Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Ratssitzung zu übersenden. Das Protokoll liegt bis zu der nächsten Sitzung vor bzw. wird innerhalb von ~~vier Wochen im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.~~ 10 Werktagen dem/der Ratsvorsitzenden vorgelegt. Diese(r) hat das Protokoll unverzüglich zur Veröffentlichung im Ratsinformationssystem freizugeben.

- (3) Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der/des Protokollführerin/Protokollführers oder der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.
- (4) Die Protokolle sind, soweit sie vertrauliche Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
- (5) Bei gemeinsamen Sitzungen wird ein inhaltsgleiches Protokoll von einer/m Protokollführer/in angefertigt. Die Sitzungsleitung kann nach Absprache unter den Vorsitzenden von einer/m Vorsitzenden übernommen werden. Das Protokoll wird in der nächsten Sitzung des jeweiligen Ausschusses einzeln genehmigt.

§ 20 Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.
- (2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen die kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
- (5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine/n Fraktionsvorsitzende/n und eine oder mehrere stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten (konstituierenden) Sitzung des Rates von der/dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe der/dem Bürgermeister/in schriftlich anzuzeigen, die/der die/den Sitzungsleiter/in unterrichtet. Dabei sind neben der Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe die Namen der/des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe, ihrer/seiner Stellvertreter/in und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsfrauen und Ratsherrn anzugeben.
Nach der ersten Ratssitzung sind Änderungen, die Auflösung von Fraktionen und Gruppen sowie die Bildung weiterer Fraktionen oder Gruppen in gleicher Weise der/dem Ratsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.
- (7) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Stadt (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils zum 31.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der/dem Bürgermeister/in zuzuleiten ist.

II. Abschnitt

Verwaltungsausschuss

§ 21

Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Rat mit der Ausnahme der §§ 11 und 17 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 22

Einberufung des Verwaltungsausschusses

Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am neunten Tage vor der Sitzung zur Post gegeben sind. In Eilfällen bestimmt die/der Bürgermeister/in Form und Frist der Ladung.

§ 23

Zusammenwirken der Ratsausschüsse und Ortsräte mit dem Verwaltungsausschuss

Der Verwaltungsausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ratsausschüsse und Ortsräte Stellung.

§ 24

Protokoll des Verwaltungsausschusses

Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzung des Verwaltungsausschusses wird allen Verwaltungsausschuss- und Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

III. Abschnitt

Ausschüsse

§ 25

Geschäftsgang, Verfahren und Vertretungsregelungen in den Ausschüssen

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Rat entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Will die/der Vorsitzende zur Sache sprechen, so braucht sie/er den Vorsitz nicht abzugeben.

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Beratungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.
- (4) Für jedes Ausschussmitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu benennen. Diese/r ist bei Verhinderung des Ausschussmitgliedes von diesem rechtzeitig von seiner Vertretung zu benachrichtigen. Die anderen Mitglieder der Fraktionen oder Gruppen sind vertretungsberechtigt.

IV. Abschnitt

Ortsräte

§ 26

Geschäftsgang und Verfahren der Ortsräte

- (1) Für das Verfahren innerhalb der Ortsräte gilt das Verfahren für den Rat entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Protokolle werden allen Ortsratsmitgliedern der jeweiligen Ortschaft und allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet bzw. im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 27

Außerkräftreten der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung werden vom Rat mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (2) Der Rat und der Verwaltungsausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderungen von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

§ 28

Inkräfttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Alfeld (Leine),

Stadt Alfeld (Leine)

(Bürgermeister)

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 25.03.2022

Amt: Personalamt

AZ:

Vorlage Nr. 092/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	21.04.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	23.05.2022

Ausübung von Nebentätigkeiten durch Herrn Bürgermeister Beushausen

- Herr Beushausen hat mit Schreiben vom 25.03.2022 eine aktualisierte Erklärung zu seinen Nebentätigkeiten abgegeben. Aus Zweckmäßigkeitsgründen sind in der nachstehenden Auflistung **alle** Nebentätigkeiten enthalten, also auch diejenigen, die bereits vorher angezeigt worden waren sowie anzeigefreie Nebentätigkeiten. Neu angezeigte Nebentätigkeiten sind in **rot** dargestellt.

Zunächst das Nebentätigkeitsrecht im Überblick:

- Das seit 2009 geltende Nebentätigkeitsrecht basiert auf dem **Grundsatz der Anzeigepflicht** (§ 40 Beamtenstatusgesetz).
- Nach § 72 NBG sind **bestimmte Nebentätigkeiten anzeigefrei**, dazu gehören grundsätzlich auch unentgeltliche Nebentätigkeiten.
- Anzeigepflichtige Nebentätigkeiten** unterliegen der Prüfung nach § 73 NBG. Danach ist festzustellen, ob durch die Ausübung der Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt sind. Sollte dies der Fall sein, sind entsprechende Nebentätigkeiten zu untersagen.
- § 138 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) enthält Regelungen hinsichtlich der Tätigkeiten von Hauptverwaltungsbeamten in Aufsichtsräten von Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Kommune mitwirkt.

Die von Herrn Beushausen angegebenen Nebentätigkeiten sind mit nachstehend genannten Ergebnissen geprüft worden:

I. Anzeigepflichtige Nebentätigkeiten

- 1) Präsident des DRK- Kreisverbandes Alfeld (Leine) e.V. und angeschlossene GmbH
(Privat, unentgeltlich ohne Aufwandsentschädigung)

*Nach § 72 Abs. 1 Nr. 4 d NBG unterliegt diese Tätigkeit der **Anzeigepflicht**, da eine Mitgliedschaft im Vorstand des DRK besteht.*

Gem. § 73 ist zu prüfen, ob die Nebentätigkeit geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen.

Nach Abs. 1 Nr. 1 würde ein Untersagungsgrund vorliegen, wenn nach Art und Umfang die Arbeitskraft so stark in Anspruch genommen wird, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann. Nach Satz 3 liegt diese Voraussetzung i d. R. vor, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten acht Stunden in der Woche überschreitet.

Herr Beushausen hat mit Schreiben vom 25.10.2013 erklärt, dass der wöchentliche Zeiteinsatz für die Tätigkeit beim DRK und die nachstehend beschriebene Tätigkeit beim Überlandwerk Leinetal deutlich weniger als acht Stunden wöchentlich beträgt, so dass sich hier kein Untersagungsgrund ergibt. Ein solcher lässt sich auch nicht bei Prüfung der Nrn. 2 bis 6 oder anderen hier nicht aufgeführten Aspekten erkennen.

Damit ist festzustellen, dass diese Nebentätigkeit dienstliche Interessen nicht berührt.

- 2) Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Überlandwerk Leinetal GmbH Gronau (Leine)
(Privat, Aufsichtsratsvergütung: 3.000,- € jährlich zuzüglich 150,- € Sitzungsgeld, max. vier Sitzungen jährlich).

Da diese Nebentätigkeit nicht durch den § 72 NBG von der Anzeigepflicht ausgenommen wurde, besteht **Anzeigepflicht**, so dass die Prüfung nach § 73 NBG darüber stattzufinden hat, ob eine Beeinträchtigung der dienstlichen Interessen vorliegt und deshalb möglicherweise eine Untersagung der Nebentätigkeit erfolgen muss.

*Aufgrund der mitgeteilten Umstände, insbesondere über die zeitliche Inanspruchnahme der Tätigkeit ist festzustellen, dass **dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden** (s. auch Nr. 1))*

II. Nicht anzeigepflichtige Nebentätigkeiten

- 3) Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Wasserwerk Alfeld (Leine) GmbH
(In der Eigenschaft als Bürgermeister, Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- € je Sitzung. Jährlich finden etwa vier Sitzungen statt).

*Hier besteht eine Verpflichtung zur Ausübung des Mandats (siehe auch Vermerk vom 9.11.2007). Gem. § 72 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 71 Nr. 2 NBG **unterliegt diese Tätigkeit nicht der Anzeigepflicht.***

- 4) Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Krankenhaus Alfeld Besitz- gGmbH
(als Bürgermeister, keine Aufwandsentschädigung)

*Es handelt sich um eine Nebentätigkeit im Sinne des § 71 Nr. 2 NBG. Diese ist gem. § 72 Abs. 1 Nr. 1 **anzeigefrei**.*

- 5) Mitgliedschaft in der Gesellschafterversammlung der Krankenhaus Alfeld Besitz- gGmbH
(als Bürgermeister, keine Aufwandsentschädigung)

*Hier liegt ein „schriftliches Verlangen“ des Dienstherrn i. S. des § 71 Nr. 2 NBG in Form eines Ratsbeschlusses (vom 04.11.2021) zugrunde, dass die Vertretung der Stadt durch den Bürgermeister in der Gesellschafterversammlung vorsieht. Somit ist diese Nebentätigkeit gem. § 72 Abs. 1 Nr. 1 NBG **anzeigefrei**.*

- 6) Vorstandsmitglied im Leineverband
(als Bürgermeister, lediglich Fahrkostenerstattung)

***Anzeigefrei** gem. § 72 Abs. 1 Nr. 4 NBG, da unentgeltlich und nicht unter a) bis d) fallend. Die „Pflicht“ zur Übernahme dieser Nebentätigkeit ergibt sich aus der Satzung des Verbandes.*

- 7) Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hildesheim Region mbh (HiReg)
(Als Bürgermeister, unentgeltlich, ohne Aufwandsentschädigung)

*Es handelt sich um eine Nebentätigkeit im Sinne des § 71 Nr. 2 NBG. Diese ist gem. § 72 Abs. 1 Nr. 1 **anzeigefrei**.*

- 8) Mitglied im Aufsichtsrat der Kreiswohnungsbau Hildesheim GmbH
(als Bürgermeister, Aufwandsentschädigung 80 € monatlich)

*Es handelt sich um eine Nebentätigkeit im Sinne des § 71 Nr. 2 NBG. Diese ist gem. § 72 Abs. 1 Nr. 1 **anzeigefrei**. Die „Pflicht“ zur Übernahme dieser Nebentätigkeit ergibt sich aus dem Gesellschaftervertrag des kwg Hildesheim.*

- 9) Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Kreiswohnungsbau Hildesheim GmbH
(als Bürgermeister, unentgeltlich, ohne Aufwandsentschädigung)

*Hier liegt ein „schriftliches Verlangen“ des Dienstherrn i. S. des § 71 Nr. 2 NBG in Form eines Ratsbeschlusses (vom 04.11.2021) zugrunde, dass die Vertretung der Stadt durch den Bürgermeister in der Gesellschafterversammlung vorsieht. Somit ist diese Nebentätigkeit gem. § 72 Abs. 1 Nr. 1 NBG **anzeigefrei**.*

- 10) Vorsitzender des Fördervereins Kunst und Kultur in Alfeld und Umgebung e. V.
(privat, unentgeltlich, ohne Aufwandsentschädigung)

***Anzeigefrei** gem. § 72 Abs. 1 Nr. 4 NBG, da unentgeltlich und nicht unter a) bis d) fallend.*

- 11) Vorsitzender des Partnerschaftsvereins „deutsch-polnische Verständigung e. V.“
(privat, unentgeltlich, ohne Aufwandsentschädigung)

***Anzeigefrei** gem. § 72 Abs. 1 Nr. 4 NBG, da unentgeltlich und nicht unter a) bis d) fallend.*

- 12) Vorsitzender der Kulturvereinigung Alfeld e. V.
(als Bürgermeister, unentgeltlich, ohne Aufwandsentschädigung)
- Anzeigefrei** gem. § 72 Abs. 1 Nr. 4 NBG, da unentgeltlich und nicht unter a) bis d) fallend. Die „Pflicht“ zur Übernahme dieser Nebentätigkeit ergibt sich aus der Satzung der Kulturvereinigung.*
- 13) Abgeordneter für die II. Kurie der Landschaft des vormaligen Fürstentums Hildesheim
(als Bürgermeister, unentgeltlich, ohne Aufwandsentschädigung)
- Anzeigefrei** gem. § 72 Abs. 1 Nr. 4 NBG, da unentgeltlich und nicht unter a) bis d) fallend.*
- 14) Graf-Goertz-Stiftung
(als Bürgermeister, unentgeltlich, keine Aufwandsentschädigung)
- Anzeigefrei** gem. § 72 Abs. 1 Nr. 4 NBG, da unentgeltlich und nicht unter a) bis d) fallend. Die „Pflicht“ zur Übernahme dieser Nebentätigkeit ergibt sich aus der Satzung der Stiftung.*
- 15) Siegfried-Grösche-Stiftung
(als Bürgermeister, unentgeltlich, keine Aufwandsentschädigung)
- Anzeigefrei** gem. § 72 Abs. 1 Nr. 4 NBG, da unentgeltlich und nicht unter a) bis d) fallend. Die „Pflicht“ zur Übernahme dieser Nebentätigkeit ergibt sich aus der Satzung der Stiftung.*
- 16) Aufsichtsrat Diakonie Himmelsthür
(privat, unentgeltlich, keine Aufwandsentschädigung)
- Anzeigefrei** gem. § 72 Abs. 1 Nr. 4 NBG, da unentgeltlich und nicht unter a) bis d) fallend.*
- 17) Erich-Mäder-Stiftung Grünenplan
(privat, unentgeltlich, ohne Aufwandsentschädigung)
- Anzeigefrei** gem. § 72 Abs. 1 Nr. 4 NBG, da unentgeltlich und nicht unter a) bis d) fallend.*
- 18) Stellv. Vorsitzender der Region Leinebergland e. V.
(als Bürgermeister, unentgeltlich, ohne Aufwandsentschädigung)
- Anzeigefrei** gem. § 72 Abs. 1 Nr. 4 NBG, da unentgeltlich und nicht unter a) bis d) fallend. Die „Pflicht“ zur Übernahme dieser Nebentätigkeit ergibt sich aus dem Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 19.09.2017.*
- 19) Mitglied des Kuratoriums der Marianne Thewes Stiftung
(privat, unentgeltlich, ohne Aufwandsentschädigung)
- Anzeigefrei** gem. § 72 Abs. 1 Nr. 4 NBG, da unentgeltlich und nicht unter a) bis d) fallend.*

Nach § 138 Abs. 9 NKomVG sind Tätigkeiten von Hauptverwaltungsbeamten als Mitglied in einem Aufsichtsrat von Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Kommune unmittelbar oder mittelbar, anteilmäßig oder in sonstiger Form mitwirkt, **Nebentätigkeiten** im öffentlichen Dienst.

Unter diese Rechtsnorm fallen die unter II. Nr. 3 (**Aufsichtsrat Wasserwerk Alfeld (Leine) GmbH**) und Nr. 8 (**Aufsichtsrat der Kreiswohnungsbau Hildesheim GmbH**) genannten Nebentätigkeiten.

Daraus ergeben sich folgende Vergütungen:

- | | |
|---|-------------------|
| a) <u>Wasserwerk Alfeld (Leine) GmbH:</u>
30,00 € je Sitzung, jährlich finden etwa vier Sitzungen statt: | 120,00 € |
| b) <u>Aufsichtsrat Kreiswohnungsbau Hildesheim GmbH:</u>
80,00 € monatlich: | <u>960,00 €</u> |
| Insgesamt jährlich: | 1.080,00 € |

Nach § 138 Abs. 7 NKomVG sind Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Kommune in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts an die Kommune abzuführen, soweit sie über das angemessene Maß einer Entschädigung hinausgehen.

Die Vertretung setzt für jede Vertretungstätigkeit die Höhe der angemessenen Entschädigung fest. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Diese Rechtsnorm trifft auf sämtliche Vertreter der **Stadt in der Wasserwerk Alfeld (Leine) GmbH** sowie der **Kreiswohnungsbau Hildesheim GmbH** zu.

Die v. g. Regelungen über die Ablieferungspflicht verdrängen als **besondere** Normen die sonst diesbezüglich bestehenden Vorschriften (z. B. §§ 9, 10 Niedersächsische Nebentätigkeitsverordnung –NNVO). Für die Festsetzung der Höhe der Angemessenheit der Entschädigung empfiehlt sich die abstrakte Bezeichnung der jeweiligen Vertretungsfunktion, z. B. „Mitgliedschaft in einem Aufsichtsrat“ (Robert Thiele, Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz, S. 464, Rand-Nr. 17).

Mit Blick auf die im **Allgemeinen** für Nebentätigkeiten geltende Nds. Nebentätigkeitsverordnung (NNVO), nach der gem. § 9 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 Nr. 3 Vergütungen abzuliefern sind, wenn sie – in der Besoldungsgruppe B 3 – 8.100 € jährlich überschreiten, wird vorgeschlagen, für Aufsichtsrats Tätigkeiten i. S. des § 138 NKomVG auch weiterhin eine Summe von 2.000 € jährlich als angemessen anzusehen.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

- a) „Der Rat nimmt die v. g. Nebentätigkeiten des Bürgermeisters Bernd Beushausen zur Kenntnis.“
- b) „Der Rat beschließt gem. § 138 Abs. 7 NKomVG, Nebentätigkeitsvergütungen bis zu einer Summe von 2.000 € jährlich auch weiterhin als angemessen anzusehen.“

In Vertretung:

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 02.02.2022

Amt: Abteilung für Feuerwehr-, Katastrophen- und Umweltschutz
AZ: 32.3

Vorlage Nr. 072/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Ortsrat Gerzen	21.03.2022
Feuerschutz- und Ordnungsausschuss	10.05.2022
Verwaltungsausschuss	19.05.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	23.05.2022

Ernennung von Herrn Patrick Gensicke zum Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) Ortsfeuerwehr Gerzen

Die Versammlung der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr Gerzen hat am 12.03.2022 Herrn Patrick Gensicke wiederum für das Amt des Ortsbrandmeisters gewählt und zur Ernennung vorgeschlagen.

Herr Gensicke ist bereits seit 2016 Ortsbrandmeister. Er ist seit 2005 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr.

Herr Gensicke erfüllt die Voraussetzungen für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis und hat sich bereit erklärt, das Amt zu übernehmen.

Die Zustimmung des Kreisbrandmeisters ist beantragt.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Herr Patrick Gensicke wird unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Gerzen ernannt.“

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 03.05.2022

Amt: Dezernat I
AZ: I 1

Vorlage Nr. 114/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Jugend- und Sozialausschuss	18.05.2022
Verwaltungsausschuss	19.05.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	23.05.2022

Zahlung eines Zuschusses zur Jugendwerkstatt der Labora gGmbH (Aufhebung des Sperrvermerks)

Die Jugendwerkstatt ist seit 2013 in Alfeld etabliert. Sie hat es sich zur Aufgabe gemacht, junge Menschen von 15 bis 27 Jahren an die Arbeitswelt heranzuführen und sie für den Einstieg in die berufliche Bildung bzw. das Berufsleben zu qualifizieren, zu beraten und zu unterstützen. Die Labora hat im Jugend- und Sozialausschuss am 30.03.2022 über ihre Arbeit berichtet. Die Präsentation der Labora ist als Anlage 1 beigefügt.

Die Jugendwerkstatt befand sich ursprünglich in den Räumlichkeiten Winde 14 (alte Feuerwache). Dieses Gebäude ist verkauft worden. Die Labora konnte zwar Ersatzräume in der Winde 5 anmieten, dadurch haben sich aber die Mietkosten erhöht. Für das Jahr 2021 hat die Stadt diese Mehrkosten durch Erhöhung ihres Zuschusses von geplanten 26.983,24 € auf 39.783,33 € ausgeglichen. Die Höhe des Zuschusses war auch dadurch begründet, dass die Labora im Gegenzug Unterstützungsleistungen für den Bauhof in einem Wert von rund 15.000 € erbracht hat.

Die der Labora aktuell in der Winde 5 zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten sind zu klein für den Betrieb einer Werkstatt. Die Labora hatte sich im vergangenen Jahr deshalb intensiv bemüht, einen Alternativstandort zu finden und schließlich mit dem neuen Eigentümer der Winde 14 einen Mietvertrag für Räume im Rückgebäude abgeschlossen. Die alte Feuerwache wird gegenwärtig abgerissen. Durch die Anmietung des Rückgebäudes steigen die Mietkosten der Labora weiter.

Der Haushaltsplan der Stadt Alfeld (Leine) für das Jahr 2022 sieht einen Zuschuss zur Labora in Höhe von 25.000,00 € vor. Unterstützungsleistungen für den Bauhof sind darin nicht mehr enthalten. Der Zuschuss ist mit einem Sperrvermerk versehen, über den der Rat entscheidet.

Das Projekt „Jugendwerkstatt Alfeld“ finanziert sich unter anderem aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF). Diese Mittel belaufen sich auf 167.227,27 € im Jahr 2022. Nach den Förderbedingungen bedarf es der Co-Finanzierung eines kommunalen Partners in Höhe von mindestens 10 %, d.h. in Höhe von 18.580,81 €. Der Landkreis hat erklärt, diese Co-

Finanzierung zu übernehmen, die Bereitstellung im Haushalt allerdings ebenfalls mit einem Sperrvermerk versehen.

Aufgrund der Co-Finanzierungszusage des Landkreises hat die Labora mit E-Mail vom 25.04.2022 ihren Zuschussantrag an die Stadt Alfeld (Leine) aktualisiert. Ihr Zuschussbedarf für das Jahr 2022 beträgt 6.202,52 €. Die Labora kalkuliert außerdem mit Einnahmen in Höhe von 15.000,00 €, die sie durch Beauftragungen der Stadt Alfeld (Leine) erzielen kann. Angedacht sind dabei z.B. wie den vergangenen Jahren auch Beauftragungen durch den Baubetriebshof, aber auch durch das Amt für Soziales, z.B. für Leistungen in der Flüchtlingshilfe. Die Kostenaufstellung der Labora für das Jahr 2022 ist als Anlage 2 beigefügt.

Es ist damit zu rechnen, dass die Anzahl der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die Schwierigkeiten haben, sich in das Berufsleben einzufügen, aufgrund der Corona Pandemie gestiegen ist. Zwischen der Stadt und der Jugendwerkstatt besteht seit langem eine gute Zusammenarbeit. Die Erfahrungen, die die Stadt zuvor mit anderen Projektträgern gemacht hat, waren ernüchternd. Deshalb spricht sich die Verwaltung dafür aus, den Sperrvermerk aufzuheben und eine Finanzierungszusage für die Jugendwerkstatt für das Jahr 2022 in Höhe von 6.202,52 € abzugeben.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Jugend- und Sozialausschuss empfiehlt, den Sperrvermerk aufzuheben und der Labora einen gegenüber dem ursprünglichen Ansatz im Haushaltsplan reduzierten Zuschuss in Höhe von insgesamt 6.202,52 € zukommen zu lassen.“

Jugendwerkstatt Alfeld

LABORA
gGmbH



Jugendwerkstatt Alfeld

Eingang

Achtung!
Ausfahrt
Tag + Nacht
Freihalten

jobcenter
Hildesheim



EUROPÄISCHE UNION



Qualitätsmanagement
zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
zugelassener Träger
nach AZAV

Die Jugendwerkstatt Alfeld...

- seit 2013 in der Winde 14 in der alten Feuerwache
- derzeit sind 6 Mitarbeiter beschäftigt
- richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 14 bis 27 Jahren
- verfügt über 2 Werkstattbereiche mit jeweils 8 Teilnehmerplätzen
- bietet bis zu 3 Schülern die Möglichkeit zur Ableistung ihrer Schulpflicht im Rahmen einer Schulersatzmaßnahme (PaCe und ortsansässige Schulen), ab 01.07.2022 sind bis zu 6 Plätze möglich

Ohne Sozialarbeit geht es nicht ...

- individuelle Förderplanung
- sozialpädagogische Einzelfallhilfe, ggf. auch aufsuchende Sozialarbeit
- Aufbau einer Tagesstruktur
- berufliche Orientierung und Bewerbungstraining
- Praktika mit dem Ziel der Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt
- Nachbetreuung

Vermittlung von Grundlagen in beiden Werkstattbereichen

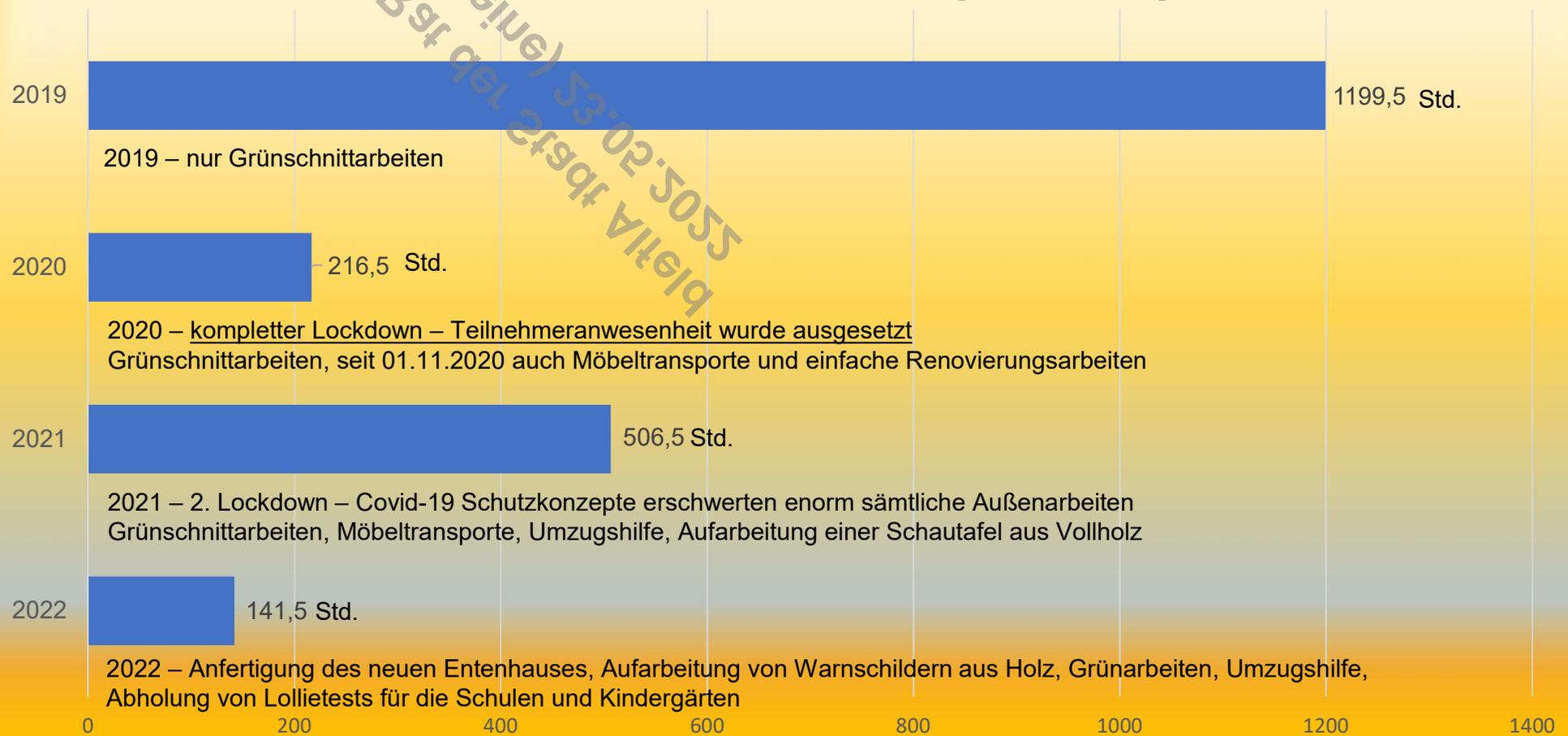
- berufsbezogene Grundkenntnisse
- arbeitsmarktnahe Tätigkeiten
- Umgang mit praxisnahen Werkstoffen und Handwerkzeugen und Kleinmaschinen
- Sammeln praktischer Kenntnisse im Rahmen von Betriebspraktika
- Umgang mit Kunden und Lieferanten

Werkstattbereich Polytechnik

- Durchführung von div. Holzarbeiten
- Anfertigung von einfachem Mobiliar
- Grünarbeiten (z. B. Freischneiden)
- Renovierungs- und Umzugsarbeiten
- Arbeiten für die Stadt Alfeld (Leine)



Entwicklung geleisteter Arbeitsstunden für die Stadt Alfeld (Leine)

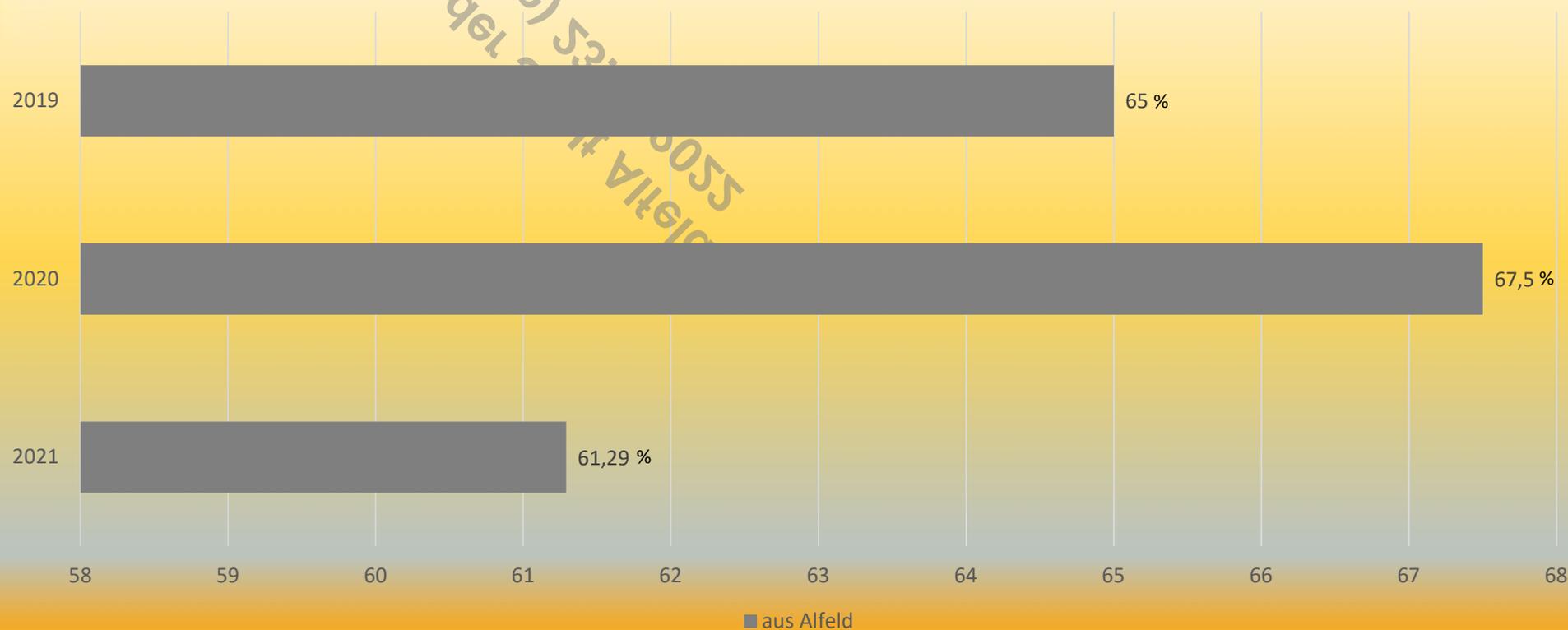


Werkstattbereich Büro-Lager-Handel-Gestaltung

- Erstellen von Flyern und Visitenkarten
- Folieren von Werbeoberflächen, Siebdruckarbeiten
- Umgang mit den PC-Programmen GIMP und MS-Office
- Grundlagen der Lagerlogistik
- Gestalten von Verkaufsflächen

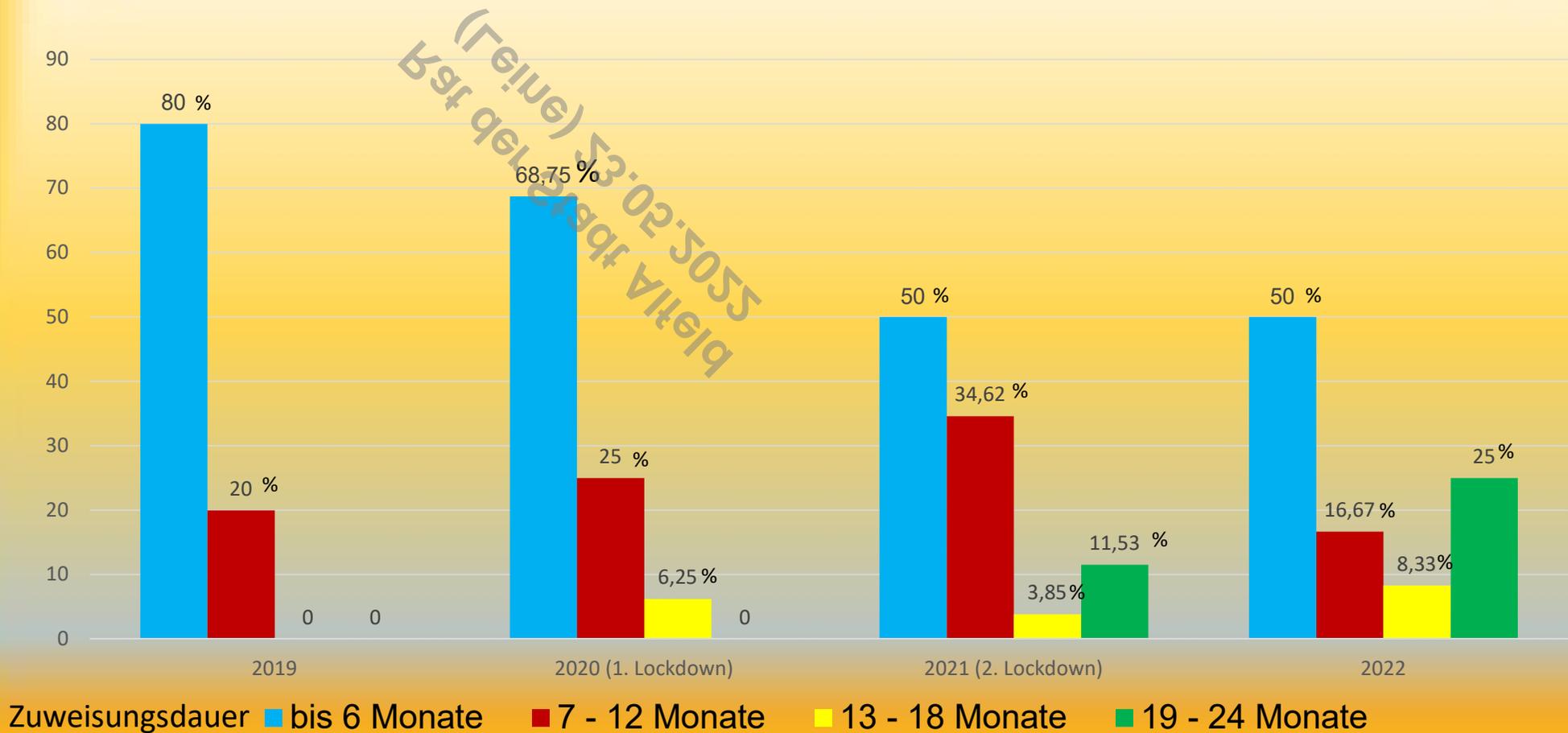


So viele Teilnehmer kommen im Verhältnis aus Alfeld...



Durchschnittliche Zuweisungsdauer

Angaben in %



Während der Lockdowns wurden keine Teilnehmer durch das Jobcenter zugewiesen.

Integrationsquote

in Arbeit, Ausbildung, Schule oder eine andere Maßnahme



Neue Räumlichkeiten müssen her...

- Schließung des Hinterhauses Winde 14 aufgrund fehlendem Brandschutz, Anmietung von Ersatzräumen (Winde 5)
- Verkauf des Gebäudes Winde 14
- Umbau und Kernsanierung Hinterhaus Winde 14/Vorderhaus muss abgerissen werden
- Kostensteigerung seit 2019 von 10.800 € (davon 4.000 € Feuerwache Kaltmiete) auf 33.840 € ab 01.10.2022 (Kaltmieten Winde 5 + 14)
- Fertigstellung geplant für Herbst 2022
- zusätzliche Kosten ab Umzug durch Anmietung des neuen Gebäudes Winde 14
- Mietvertrag wurde bereits bis 31.12.2030 unterzeichnet

Finanzierung der Jugendwerkstatt

neue Förderperiode 01.07.22 – 31.03.2025

- ESF-Mittel über NBank
 - 90 % Finanzierung über Nbank 165.000 €, Betrag seit 2015 fix
- Stadt Alfeld (jährl. Vertrag über die Zuschusshöhe)
 - 10 % Kofinanzierung 18.330 €, bislang wurden Kosten (insb. für Miete und Instandhaltung) übernommen
- Jobcenter -> Verhandlungen für den Zeitraum ab 01.07.2022 laufen derzeit

Auch in Zukunft sind wir...

- verlässlicher Netzwerkpartner zwischen Schulen, PACe, der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter
- fester Ansprechpartner für junge Erwachsene bei der Bewältigung ihrer individuellen Problemlagen, auch nach Ende ihres kurzen Zuweisungszeitraums
- mit neuen Räumlichkeiten und einem stetig weiterentwickelten Konzept über den Förderperiodenzeitraum hinaus für unsere Jugendlichen da

Jugendwerkstatt Alfeld
Antrag 01.01.22 - 31.12.22

Budget 2022

Ausgaben

Miete	14.400,00 €
Mietnk, Strom, Heizung, Müllabfuhr, Instandhaltung, Reinigung, Sonstiges	19.882,86 €
Anleitungskosten und Betreuungskosten inkl. Berufsgenossenschaft, Betriebsarzt	256.359,16 €
Reise- und Dienstreisekosten, Lehrgänge bei externer Einrichtungen (Gabelstapler, Infektionsschutz für TN sowie Fortbildungskosten MA. Sowie Unterkunft bei auswärtigen Lehrgängen	4.880,00 €
Nicht abschreib. VB (Material, Arbeitskleidung, Unterrichtsmaterial, GwGs etc, Abschreibung, sowie Ersatzbeschaffungen, tägliches Frühstück für TN	25.912,00 €
KFZ-Kosten	7.000,00 €
Bürobedarf, Fachbücher, Post- und Fernspreckgebühren	4.850,00 €
Steuern, Versicherung, Gebühren, Zertifiz.kosten	2.500,00 €
Wartung/Reparatur, Softwareupdates, FISsoftware	3.800,00 €
Verwaltung (Fibu, Pebu, Abrechnungen)	40.000,00 €
Gesamtausgaben Jugendwerkstatt Alfeld	379.584,02 €

Einnahmen

Angebotspreis nach § 45		167.008,26 €
Nbank/ESF 01-06_2022 (90%)	82.500,00 €	
Nbank/ESF 07-12_2022 (90%)	84.727,27 €	
Nbank/ESF 2022 (90%)		167.227,27 €
Kofinanzierung 01-06_2022 SGB VIII (10%)	9.166,67 €	
Kofinanzierung 07-12_2022 SGB VIII (10%)	9.414,14 €	
Kofinanzierung 2022 SGB VIII (10%)		18.580,81 €
Umsatz diverse Projekte		1.500,00 €
Umsatz Stadt Alfeld		15.000,00 €
Stadt Alfeld Zuschuss		6.202,52 €
Eigenanteil Labora gGmbH		4.065,16 €
Gesamteinnahmen Jugendwerkstatt Alfeld		379.584,02 €

Stand: 20.04.2022

25.04.2022

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 28.04.2022

Amt: Sportamt
AZ: 52.10

Vorlage Nr. 097/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Sportausschuss	09.05.2022
Bau- und Grundeigentumsausschuss	09.05.2022
Verwaltungsausschuss	19.05.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	23.05.2022

Fördermittel aus dem Niedersächsischen Aktionsprogramm "Startklar in die Zukunft" zur Schaffung und Aufwertung von Jugendplätzen

Laut Mitteilung des Landkreises Hildesheim stehen für das Landkreisgebiet Hildesheim aus dem Landesprogramm „Startklar in die Zukunft“ im Jahr 2022 140.000 € an Fördermitteln für die Schaffung und Aufwertung von Jugendplätzen zur Verfügung. Gemäß Richtlinie kann der Landkreis 4 Projekte zur Förderung aus diesem Programm vorschlagen. Bei Bauprojekten muss die Maßnahme im Jahr 2022 begonnen werden, die weitere Mittelverwendung ist aber auch noch im Jahr 2023 möglich.

Die Stadt Alfeld hat daraufhin mitgeteilt, dass der bestehende Gummiplatz im Stadion im Stadtzentrum Alfelds Treffpunkt für Jugendliche am Nachmittag und Abend ist und dieser zur weiteren Nutzbarkeit einer Teilsanierung bedarf und eine Ausstattung mit z.B. Basketballkörben oder neuen Fußballtoren den Platz aufwerten würde. Da an einem Tor Netzhalter abgebrochen sind und die Jugendlichen vorrangig Fußball spielen möchten, hat die Beschaffung neuer Tore Priorität. Tore, die im rückwärtigen Bereich Alustangen statt Netze aufweisen, können mit kombiniertem Basketballaufsatz beide Sportarten bedienen.

Das Programm weist eine Förderhöhe bis zu 90 % aus. Allerdings wurden dem Landkreis 8 Projekte zur Förderung vorgestellt, die der Landkreis unter Abstimmung mit dem Fördergeber gerne alle zur Förderung vorschlagen möchte. Dies hat zur Folge, dass statt einer 90 % Förderung nun nur eine geringere Förderung für das Alfelder Projekt greifen kann. Insofern beträgt der voraussichtliche Eigenanteil für die Sanierung des Kleinspielfeldes und den Ersatz der abgängigen Kleinfeldtore bei einem Kostenumfang von ca. 25.800 € ca. 10.600 €. Die Deckung des Eigenanteils lässt sich im eigenen Sportbudget unter Verschiebung der Beschaffung eines Rasennachsahngerätes vollziehen.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Die Stadt Alfeld (Leine) beteiligt sich an dem Förderprogramm „Startklar in die Zukunft“ zur Erhaltung / Aufwertung des Kleinspielfeldes im Hindenburgstadion. Dafür werden im Rahmen einer außerplanmäßigen Ausgabe die erforderlichen Eigenmittel von ca. 10.600 € bereitgestellt. Die Deckung erfolgt aus dem Sportbudget durch die Maßnahmenverschiebung zur Beschaffung des Rasennachsahengerätes ins Folgejahr.“

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 23.05.2022

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 25.02.2022

Amt: Stadtkämmerei
AZ: II.1

Vorlage Nr. 082/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss Rat der Stadt Alfeld (Leine)	15.03.2022

Übernahme von zwei Bürgschaften durch die Stadt Alfeld (Leine) für die Wasserwerk Alfeld GmbH zur Finanzierung der Investitionskosten zum Bau einer Trinkwasserenthärtungsanlage und der sonstigen planmäßigen Investitionen im Wirtschaftsjahr 2022

Zur Finanzierung der Investitionen der Wasserwerk Alfeld GmbH sieht der Wirtschaftsplan 2022 geplant Darlehensaufnahmen von insgesamt 2.300.000 Euro vor. Die Gesamtsumme teilt sich in zwei unterschiedliche Bereiche auf. Weitere 1.500.000 Euro werden nach den aktuell vorliegenden Ausschreibungsergebnissen für den Bau der Trinkwasserenthärtungsanlage notwendig. Die restlichen 800.000 € sind für die sonstigen planmäßigen Investitionen ins Leitungsnetz u.ä. vorgesehen.

Der ursprüngliche Wirtschaftsplan 2022 wurde in der Sitzung des Aufsichtsrats der Wasserwerk Alfeld GmbH am 06.12.2021 einstimmig beschlossen. Der kürzlich den Ausschreibungsergebnissen angepasste Wirtschaftsplan 2022 hat der Aufsichtsrat in seiner außerordentlichen Aufsichtsratssitzung am 26.01.2022 ebenfalls einstimmig beschlossen.

Durch die gestiegenen Baukosten, insbesondere für den Bau der Systemhalle, sind weitere 1,5 Mio. Euro notwendig, um das Vorhaben „Trinkwasserenthärtungsanlage“ finanzieren zu können. Der Wirtschaftsplan 2022 musste deshalb entsprechend angepasst werden. Die Zusage an die Alfelder Kundinnen und Kunden, den Wasserpreis dafür nicht höher als 0,50 €/m³ ansteigen zu lassen, kann trotz der gestiegenen Kosten noch gehalten werden.

Weitere 800.000 Euro werden in diesem Jahr notwendig um die sonstigen planmäßigen Investitionen finanzieren zu können. Hier werden die Mittel hauptsächlich für neue Hausanschlüsse, Sanierung von Versorgungsleitungen sowie Wasserzähler und Messgeräte usw. entsprechend der Investitionsplanung 2022 verwendet.

Um die bereits zum Teil begonnenen Tätigkeiten auch rechtzeitig finanzieren zu können, bittet die Geschäftsführung der Wasserwerk Alfeld GmbH die Stadt Alfeld (Leine) als alleinige Gesellschafterin der Wasserwerk Alfeld GmbH, zwei getrennt voneinander hundertprozentige selbstschuldnerische Ausfallbürgschaften einzugehen. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass auf dem Kreditmarkt derzeit ohne solche Bürgschaften für Gesellschaften mit beschränkter Haftung entweder keine Darlehen angeboten werden, oder aber nur zu deutlich ungünstigeren Konditionen im Vergleich zu zinsgünstigen Kommunaldarlehen.

Beschlussvorschläge für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) ermächtigt den Bürgermeister, modifizierte Ausfallbürgschaften für den Bau der Trinkwasserenthärtungsanlage bis zu einer Gesamthöhe von weiteren 1,5 Mio. Euro gegenüber Kreditinstituten zugunsten der Wasserwerk Alfeld GmbH, Marktplatz, 1 31061 Alfeld (Leine), einzugehen und entsprechende Schuldanerkenntnisse zu unterzeichnen.“

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) ermächtigt den Bürgermeister, modifizierte Ausfallbürgschaften für die sonstigen planmäßigen Investitionen entsprechend des Wirtschaftsplanes 2022 der Wasserwerk Alfeld GmbH bis zu einer Gesamthöhe von 800.000 Euro gegenüber Kreditinstituten zugunsten der Wasserwerk Alfeld GmbH, Marktplatz, 1 31061 Alfeld (Leine), einzugehen und entsprechende Schuldanerkenntnisse zu unterzeichnen.“

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 23.05.2022

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 02.05.2022

Amt: Stadtkämmerei
AZ: II.20

Vorlage Nr. 109/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	19.05.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	23.05.2022

Beteiligung der Stadt Alfeld (Leine) an der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgesellschaft eG

Die ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH (kurz: ITEBO GmbH) mit Sitz in Osnabrück ist seit dem Jahr 2000 regionaler IT-Dienstleister für den öffentlichen Bereich. Neben der Organisations- und IT-Strategieberatung gehört auch die Realisierung von IT-Projekten, die Verfahrenseinführung und deren Betreuung, der Betrieb von Anwendungssystemen und die Erbringung von Rechenzentrums-Dienstleistungen zu den Aufgabenbereichen der ITEBO GmbH.

Die ITEBO GmbH hatte in der Vergangenheit vermehrt Anfragen von Kommunen erreicht, die sich an der Gesellschaft beteiligen wollten. Aufgrund der Gesellschafterstruktur und Rechtsform der ITEBO GmbH ist eine Neu-Aufnahme und der Wechsel von Gesellschaftern nur bedingt möglich und sinnvoll. Daher wurde neben der ITEBO GmbH mittlerweile die **ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG** gegründet. Durch eine Beteiligung der zu gründenden Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG an der ITEBO GmbH können die Kommunen als Mitglieder der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG einen Großteil der Vorteile nutzen, die den Gesellschaftern der ITEBO GmbH obliegen.

Neben der ITEBO GmbH fungieren vier kreisangehörige Kommunen des Landkreises Osnabrück als Gründungsmitglieder. Die Gründungsversammlung war am 12.11.2019. Anschließend wurde eine Prüfung durch den Prüfungsverband und die Eintragung in das Genossenschaftsregister im Januar 2020 vorgenommen.

Aus unterschiedlichsten Gründen besteht ein gesteigertes Interesse der Stadt Alfeld (Leine) daran, sich an der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e G zu beteiligen:

- Die digitale Transformation ist nicht aufzuhalten. Die Stadt Alfeld (Leine) benötigt einen starken, regionalen und strategischen Partner an ihrer Seite, um eine Digitalisierungsstrategie für die Stadt Alfeld (Leine) verstärkt weiter umzusetzen und fortzuschreiben.

- Durch den gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb mit anderen Kommunen im Rahmen der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG ergeben sich Synergieeffekte zum Einsatz von personellen und finanziellen Ressourcen bei der Digitalisierung von Geschäftsprozessen. Diese können durch eine Beteiligung der Stadt Alfeld (Leine) an der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG mit gesteuert werden.
- Es bestehen bereits in unterschiedlichen Bereichen gute (Dienstleistungs-) Beziehungen mit der ITEBO GmbH z. B. beim Aufbau von OpenR@thaus, der Meldeamtssoftware MESO oder dem Einsatz der Finanzsoftwarelösung INFOMA newsystem, die es zu stärken und weiter auszubauen gilt. Die Genossenschaft ist eine Tochter der ITEBO GmbH.
- Durch eine Beteiligung kann (unter bestimmten rechtlichen Rahmenbedingungen) eine Inhouse-Fähigkeit für EU-weite Vergaben für die beteiligten Kommunen mit der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG und darüber hinaus auch mit der ITEBO GmbH hergestellt werden. Das heißt, die Stadt Alfeld (Leine) kann die durch öffentliche Vergaben der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG bzw. ihrer Tochtergesellschaften erzielten Konditionen ebenfalls nutzen. Dies erhöht die Wirtschaftlichkeit beim Bezug von IT-Infrastruktur (Hard- und Software) sowie IT-Dienstleistungen.

Bei Gründung der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG wurden zunächst 50 Geschäftsanteile zu je 1.000,- € ausgegeben. Die vier kommunalen Gründungsmitglieder erwerben bei der Gründung je einen Anteil. Die übrigen 46 Anteile wurden zunächst von der ITEBO GmbH erworben, von denen anschließend 45 Anteile zur Beteiligung weiterer Kommunen an der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG zur Verfügung stehen. Das Kapital der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG beläuft sich damit zum Zeitpunkt der Gründung auf 50.000,- €.

Zur Deckung des bei der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG entstehenden Verwaltungs- und Prüfungsaufwands wird ein Genossenschaftsbeitrag i. H. v. jährlich 160,- € je Genossenschaftsanteil erhoben.

Grundzüge der Satzung

Die ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG ist auf Dauer angelegt worden. Die Satzung der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG bestimmt ihren Zweck: die Unterstützung ihrer Mitglieder im Rahmen der Versorgung mit Dienst- und Lieferleistungen sowie damit zusammenhängende Tätigkeiten im Bereich der IT im Rahmen eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs und damit die Förderung des durch die Mitglieder verfolgten öffentlichen Zwecks. Dazu zählen konkret u. a.

- die Beratung der Mitglieder zur Optimierung der Beschaffung von IT-Leistungen,
- die Erfassung und Strukturierung des Bedarfs der Mitglieder einschließlich des gemeinsamen Einkaufs der erforderlichen Dienst- und Lieferleistungen, sowie
- die Erbringung sonstiger informationstechnischer und beratender Leistungen.

Organe der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung. Der **Vorstand** leitet die Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG nach Maßgabe der Satzung und führt ihre Geschäfte. Der Vorstandsvorsitzende der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG ist zur

Alleinvertretung der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG befugt. Solange die Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG weniger als 20 Mitglieder hat, besteht der Vorstand aus einem Mitglied. Liegt die Anzahl der Mitglieder über 20 Mitglieder, ist ein weiteres Vorstandsmitglied zu berufen. Die ITEBO GmbH ist geborenes Mitglied des Vorstandes. Sie stellt den Vorstandsvorsitzenden

Der **Aufsichtsrat** überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Über einige Angelegenheiten ist die gemeinsame Beschlussfassung des Vorstands und Aufsichtsrats erforderlich, beispielsweise bei der Verwendung von Rücklagen oder der Änderung der Geschäftsordnung des Vorstandes.

Alle Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG in der **Generalversammlung** aus. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Durch Übernahme weiterer Geschäftsanteile werden weder weitere Mitgliedschaften übernommen noch weitere Stimmrechte erworben. Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen u. a. Änderungen der Satzung, Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrags sowie die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen in der Regel der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Vertretung der Stadt Alfeld (Leine) in den Organen der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG

Die Satzung der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG sieht vor, dass jedes Mitglied seine Rechte in den Angelegenheiten der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG durch eine Stimme in der Generalversammlung ausübt. Gem. § 24 Abs. 3 der Satzung üben die Kommunen als Mitglied der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG ihr Stimmrecht durch den nach NKomVG bestimmten Vertreter aus.

Gemäß § 138 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 67 NKomVG entscheidet der Rat über den/die in die Generalversammlung zu entsendende/-n Vertreter/-in der Stadt Alfeld (Leine) durch Wahl. Es wird vorgeschlagen Herrn Bürgermeister Bernd Beushausen als stimmberechtigten Vertreter in die Generalversammlung zu wählen.

Nach den Regelungen der Satzung ist darüber hinaus vorgesehen, dass sich der Vertreter/die Vertreterin durch eine/einen Bevollmächtigte/-n vertreten lassen kann. Für diese Wahl wird Herr Thorsten Laugwitz als sein Vertreter für die Generalversammlung vorgeschlagen.

Kommunalrechtliche Zulässigkeit

Gem. § 136 NKomVG dürfen sich Kommunen zur Erledigung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen. Für die Beteiligung an Unternehmen in einer privaten Rechtsform wie die der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG gelten die besonderen Vorschriften des § 137 Abs. 1 NKomVG:

Nr. 1 i.V.m. § 136 Abs. 1 (Rechtfertigung durch öffentlichen Zweck des Unternehmens, angemessenes Verhältnis von Art und Umfang sowie keine bessere und wirtschaftlichere Erfüllung durch Dritten):

Der Zweck des Unternehmens ist die Unterstützung ihrer Mitglieder im Rahmen der Versorgung mit Dienst- und Lieferleistungen sowie damit zusammenhängende Tätigkeiten im Bereich der IT im Rahmen eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs und damit die Förderung des durch die Mitglieder verfolgten öffentlichen Zwecks. Eine Beteiligung mit einem Genossenschaftsanteil zu 1.000,- € (§ 35 Abs. 1 der Satzung) steht im angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und dem voraussichtlichen Bedarf der Stadt Alfeld (Leine). Ein adäquater strategischer IT-Partner für den öffentlichen Bereich hat sich mit der ITEBO GmbH am Markt aufgestellt. Aufgrund der

Gesellschafterstruktur und den Interessen der ITEBO GmbH ist eine Beteiligung an dieser Gesellschaft nicht angedacht und realisierbar, sodass die Beteiligung an der ITEBO Einkaufs- und

Dienstleistungsgenossenschaft eG geeignet ist. Aufgrund der Mitgliederstruktur der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG und den damit verbundenen Synergieeffekten - insbesondere bei der Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen (kreisangehörigen) Kommunen - ist derzeit auch nicht vorstellbar, dass ein privater Dritter diesen Zweck erfüllen kann.

Rechtsform mit Haftungsbeschränkung:

Die Haftung der Stadt Alfeld (Leine) ist bei der Gesellschaftsform der Genossenschaft nach dem GenG und den Regelungen der Satzung grundsätzlich auf die Einlage begrenzt.

Angemessenes Verhältnis zwischen Leistungsverpflichtungen und Leistungsfähigkeit:

Das maximal zu tragende Risiko der Stadt Alfeld (Leine) muss in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit stehen. Maßgeblich sind im vorliegenden Fall die rechtlichen Bindungen der Kommune, die sich aus der Satzung ergeben. Aus dieser erwachsen der Kommune jedoch keine außergewöhnlichen Risiken. Die Kosten für den Erwerb eines Geschäftsanteils belaufen sich auf einmalig 1.000,- €. Die jährliche Beitragspauschale liegt derzeit bei ca. 160,- € je Anteil. Die Gesamtkosten und das zu tragende Risiko sind daher für die Kommune überschaubar. Es besteht somit ein angemessenes Verhältnis zwischen den maximalen Leistungsverpflichtungen und der Leistungsfähigkeit der Kommune.

Keine Verpflichtung zu Verlustübernahmen in unbestimmter oder unangemessener Höhe:

§ 35 Abs. 4 der Satzung beschränkt die Haftung der Mitglieder auf ihr jeweiliges Geschäftsguthaben. Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebenener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds. Somit besteht keine Verpflichtung zu Verlustübernahmen in unbestimmter oder unangemessener Höhe. Im Übrigen entscheidet über die Deckung eines Jahresfehlbetrags die Generalversammlung gem. § 42 der Satzung. In dieser ist die Kommune als Mitglied nach § 24 der Satzung mit einer Stimme vertreten.

Sicherstellung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks im Gesellschaftsvertrag:

Durch § 2 der Satzung wird der öffentliche Zweck des Unternehmens, die Versorgung mit Dienst- und Lieferleistungen sowie damit zusammenhängende Tätigkeiten im Bereich der IT, sichergestellt.

Angemessener Einfluss im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan und dessen Sicherung in der Satzung:

Die Stadt Alfeld (Leine) als Mitglied der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG übt ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft entsprechend § 24 der Satzung mit einer Stimme in der Generalversammlung aus. Durch Übernahme weiterer Geschäftsanteile werden keine weiteren Stimmen erworben. Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegt mit einfacher Mehrheit u. a. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats. Dadurch ist ein mittelbarer Einfluss der Kommune im Aufsichtsrat gesichert. Darüber hinaus kann der Vertreter / die Vertreterin der Kommune selbst in den Aufsichtsrat gewählt werden.

Sicherung eines Letztentscheidungsrechtes bei Anteilsmehrheit:

Die Stadt Alfeld (Leine) wird lediglich einen der insgesamt 50 Geschäftsanteile erwerben, sodass aufgrund der fehlenden Anteilsmehrheit diese Vorschrift nicht einschlägig ist.

Jahresabschluss und Lagebericht:

Gem. § 40 der Satzung ist innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Jahresabschluss und der Lagebericht soweit gesetzlich vorgesehen aufzustellen und entsprechend den Vorschriften des NKomVG an die Mitglieder in zu übermitteln, damit dieser Jahresabschluss in den Jahresabschlüssen der Mitglieder entsprechend berücksichtigt werden kann.

Die Beteiligung der Stadt Alfeld (Leine) an der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG ist somit kommunalrechtlich zulässig.

Gem. § 152 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG ist eine Beteiligung Stadt Alfeld (Leine) an der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG unverzüglich schriftlich gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Beteiligung kann erst vollzogen werden, wenn innerhalb von sechs Wochen nach der Anzeige keine Bedenken seitens der Kommunalaufsichtsbehörde geäußert wurden oder aber vorzeitig die Freigabe erteilt wurde. Die Beschlüsse stehen daher unter dem Vorbehalt der kommunalrechtlichen Unbedenklichkeit.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für den Erwerb eines Geschäftsanteils belaufen sich auf einmalig 1.000,- €. Die jährliche Beitragspauschale beträgt aktuell 160,- €.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Die Verwaltung wird ermächtigt, einen Geschäftsanteil der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG zu einem Kaufpreis von 1.000,- € zu erwerben.

Zur Wahl des in die Generalversammlung der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG zu entsendenden stimmberechtigten Vertreters wird Herr Bürgermeister Bernd Beushausen vorgeschlagen. Zur Wahl seines Vertreters wird Herr StOR Thorsten Laugwitz vorgeschlagen.“

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 26.04.2022

Amt: Stadtkämmerei
AZ: II.111

Vorlage Nr. 099/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	19.05.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	23.05.2022

Annahme einer Spende gemäß § 111 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

Die Stadt Alfeld (Leine) hat eine Sachspende in Form von 7 Seniorensitzbänken „San Remo“ von der Berglandresidenz Leinetal, Hannoversche Str. 30, 31061 Alfeld (Leine), für den Außenbereich erhalten.

Laut Internetrecherche beträgt der Wert je Bank „San Remo“ der Firma Ziegler Metall 787,00 € zzgl. 149,53 € Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer, insgesamt 936,53 €. Der Gesamtwert der Sachspende der sieben Seniorensitzbänke beträgt 6.555,71 €.

Gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG i. V. m. § 26 Abs. 2 KomHKVO entscheidet über die Annahme dieser Spende der Rat der Stadt Alfeld (Leine).

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt gem. § 111 Abs. 7 NKomVG i. V. m. § 26 Abs. 2 KomHKVO die Annahme einer Sachspende in Form von sieben Seniorensitzbänken „San Remo“ für den Außenbereich im Wert von insgesamt 6.555,71 Euro von der Berglandresidenz Leinetal.“

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 29.04.2022

Amt: Stadtkämmerei
AZ: II.20

Vorlage Nr. 107/XIX

Informationsvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	19.05.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	23.05.2022

Überplanmäßige Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2021

Für das Haushaltsjahr 2021 sind noch zwei überplanmäßige Aufwendungen im Rahmen des § 89 NKomVG mit einem Wert > 10.000,- € bewilligt worden, über die der Rat zu unterrichten ist.

Ergebnishaushalt

BUDGET 11 Allgemeine Rechtsangelegenheiten **16.900,- €**

Aufgrund nicht eingeplanter Aufwendungen für drei Zwangsverwaltungsverfahren und in der Höhe nicht vorhersehbarer Honorar- und Verfahrenskosten für ein Gerichtsverfahren reichte der geplante Ansatz in diesem Budget nicht aus.

BUDGET 54 ERG Baubetriebshof **28.600,- €**

Aufgrund unvorhergesehener hoher Reparaturkosten an einigen Fahrzeugen (u.a. LKW und Bagger) sowie höherer Aufwendungen für Treibstoff als eingeplant reichten die in 2021 zur Verfügung gestellten Mittel im Budget nicht aus.

Die Finanzierung dieser überplanmäßigen Aufwendungen ist gesichert durch die Inanspruchnahme der für das Haushaltsjahr 2021 eingeplanten allgemeinen Deckungsreserve.

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) wird hiermit gem. § 89 NKomVG von den vorstehenden überplanmäßigen Aufwendungen unterrichtet.

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 21.03.2022

Amt: Bauverwaltungsamt
AZ: 60.111

Vorlage Nr. 086/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Bau- und Grundeigentumsausschuss	21.04.2022
Verwaltungsausschuss	21.04.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	

Benennung und Widmung von Straßen hier: Neubaugebiet „Königsruh“

Das Neubaugebiet „Königsruh“ hat seine Bezeichnung von der ehemaligen Kleingartenkolonie an gleicher Stelle übernommen. Die neue Erschließungsstraße ist als Baustraße hergestellt, so dass mit der Bebauung der Grundstücke begonnen werden kann. Die Verwaltung schlägt vor, die neue Erschließungsstraße ebenfalls in „Königsruh“ zu benennen.

Für Straßen, die erstmalig hergestellt werden, ist die Widmung gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes eine unerlässliche Voraussetzung.

Die neue u.g. Straße ist somit dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Die neue Erschließungsstraße im Baugebiet „Königsruh“ Gemarkung Alfeld, Flur 9, Flurstück 128/12 wird in „Königsruh“ benannt und als Gemeindestraße auf einer Länge von 170 m (siehe anliegenden Lageplan), i.S. des § 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911), für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Alfeld (Leine).“

Anlage:

- Lageplan

Fortführungsriß

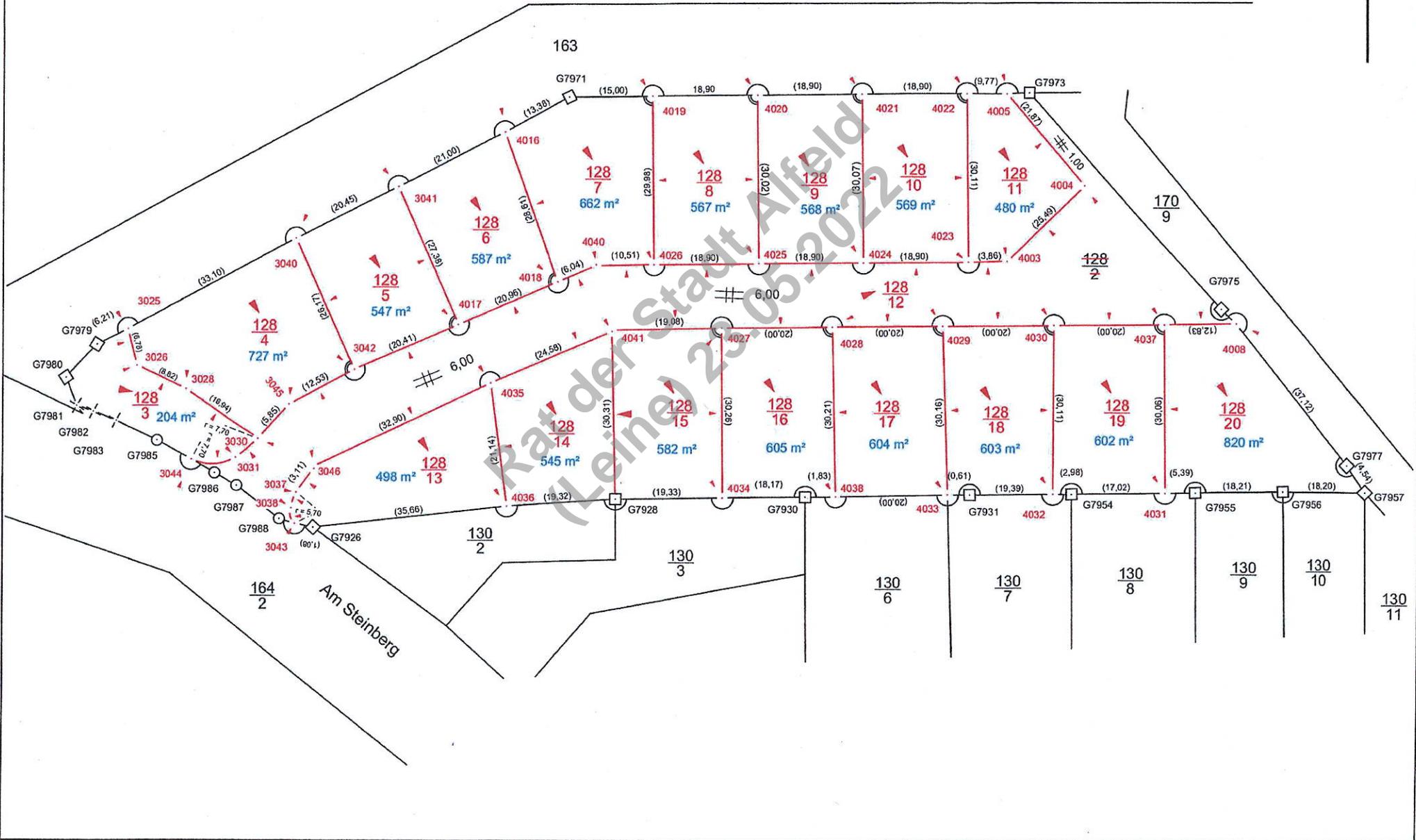
Seite 1 (von 1 Seiten)

Gesondert am	Fortführungsjahr	Blatt-Nr.
durch	Katasteramt	Geschäftszeichen
Sürig Vmt	Alfeld (Leine)	V2
Vermessungsstelle	Fortführungsaussage (Unterschrift, Datum - nicht bei Grenzfeststellung und Zerlegung)	
LGLN Hameln/Hannover		

Sonderungsplan - Entwurf III vom 20.05.2021

325 57 | 56 59 | 69

Sonderungsgrundlage : Entwurfsplanung - Ingenieurbüro Richter vom 17.02.2021



Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 19.04.2022

Amt: Dezernat III
AZ: III.1

Vorlage Nr. 071/XIX/1

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Stadtentwicklungs- und Umweltschutzausschusses	03.05.2022
Verwaltungsausschuss	19.05.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	23.05.2022

Diskussionspapier "Planerisches Konzept"; Lösungsansätze für den Umgang mit der sog. „Seveso-III-Richtlinie“, hier: Ergebnisse der Beratungsgespräche in den Fraktionen

Das o.g. Diskussionspapier wurde am 23.02.2022 in dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz eingebracht.

Die Resonanz war positiv. Die der Verwaltung zwischenzeitlich zugegangenen Rückmeldungen ebenfalls. Änderungswünsche wurden nicht formuliert.

Selbstverständlich sind weitere Rückfragen in der Sitzung möglich und natürlich besteht auch die Möglichkeit zur weiteren Diskussion, wenn dies gewünscht ist.

Für den Fall, dass zu dem Diskussionspapier ein Konsens besteht, legt die Verwaltung – quasi im „vorausseilendem Gehorsam“ – diese Beschlussvorlage vor.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt das „Städtebauliche Entwicklungskonzept der Stadt Alfeld (Leine) zur „Seveso-III-Richtlinie“ (Stand 19.04.2022) nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB. Damit wird es bindende Grundlage seiner Planungshoheit (Bebauungsplanung).“

Städtebauliches Entwicklungskonzept der Stadt Alfeld (Leine) zur „Seveso-III-Richtlinie“

Präambel

Die Stadt Alfeld (Leine) ist entschlossen einen sicheren und fairen Ausgleich zwischen den Belangen der Entwicklung der Innenstadt und des Störfallbetriebes - Sappi Alfeld GmbH - zu erzielen. Die Sicherheit und die Entwicklungsmöglichkeiten des Unternehmens als größter und wichtigster Arbeitgeber in der Stadt Alfeld (Leine) sowie die Entwicklung der Innenstadt als bedeutendster öffentlicher Raum in der Stadt Alfeld (Leine) stehen gleichgewichtig nebeneinander. Die seit über 300 Jahren andauernde Symbiose von Stadt und Werk soll zukunftsfähig bleiben.

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 23.05.2022

Einleitung

- I. Die Symbiose von Stadt und Werk – eine gewachsene Gemengelage
- II. Demographischer Wandel
- III. Der angemessene Sicherheitsabstand
- IV. Die rechtliche Situation in ihren Grundsätzen
 1. Ziel der Seveso-III-Richtlinie
 2. Grundsatz Trennungsgebot
 3. Kein Verschlechterungsverbot – Abwägungsmaxime
- V. Die Aufgaben des Störfallbetriebes
- VI. Die Aufgaben der Stadt
 1. Einzelfälle – Baugenehmigungsverfahren
 2. Bebauungsplanung
- VII. Lösungsansätze
 1. Minimierung der Risiken
 2. Schutz im Öffentlichen Raum Fußgängerzone – Installation eines neuen Warn-Systems
 3. Zonierung des angemessenen Sicherheitsabstands
 - 3.1. Aufrechterhaltung der mittelzentralen Funktionen
 - 3.2. Daseinsgrundfunktion "Sich versorgen/einkaufen"
 - 3.3. Grundsatz: Verzicht auf weitere schutzwürdige Nutzungen im angemessenen Sicherheitsabstand
 - 3.4. Ausnahme Leinstraße, Sedanstraße, Kurze Straße und Marktstraße aus städtebaulichen Gründen
- VIII. Zusammenfassung

Einleitung

Die Seveso-III-Richtlinie kommt zur Anwendung, wenn ein Betriebsbereich im Sinne der „Seveso-III-Richtlinie“ vorliegt, in dem gefährliche Stoffe oberhalb der Mengenschwellen vorhanden sind, die im Anhang I der „Seveso-III-Richtlinie“ aufgeführt sind. Dies trifft in Alfeld auf die SAPPI Alfeld GmbH zu. Das Unternehmen setzt mit Acetylen und Propan sowie insbesondere mit Schwefeldioxid gefährliche Stoffe ein. Letztgenannter oberhalb der Mengenschwelle (Schreiben des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim vom 24.11.2017). Die SAPPI Alfeld GmbH gilt damit als Störfallbetrieb.

Die „Seveso-III-Richtlinie“ kommt weiterhin zur Anwendung, wenn ein Vorhaben zur Genehmigung ansteht, das Schutzobjekt i.S.d. Art. 13 der „Seveso-III-Richtlinie“ ist. Dazu zählen:

- Wohngebiete,
- öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete,
- wichtige Verkehrswege,
- Freizeitgebiete und
- besonders wertvolle bzw. besonders empfindliche Gebiete des Naturschutzes.

Die „Seveso-III-Richtlinie“ kommt des Weiteren zur Anwendung, wenn sich das Schutzobjekt im sog. Achtungsabstand oder -durch Gutachten einer oder eines nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen ermittelt- im sog. angemessenen Sicherheitsabstand befindet. Letzterer wurde durch das „Gutachten zur Verträglichkeit des Betriebsbereiches Alfeld Mill der SAPPI Alfeld GmbH unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie (Artikel 13) Ermittlung des angemessenen Abstands nach Leitfaden KAS 18“ vom März 2018 ermittelt. Er liegt nunmehr bei 650 m.

Grundsätzlich sind drei Anwendungsfälle der Seveso-III-Richtlinie denkbar:

- a. Ein Störfallbetrieb möchte sich neu ansiedeln. Er muss von vornherein die erforderlichen Abstände einhalten.
 - Unproblematisch -
- b. Ein Störfallbetrieb ist vorhanden. Er hält die erforderlichen Abstände ein. Die Gemeinde ihrerseits möchte -heranrückend- schutzwürdige Nutzung etablieren. Die erforderlichen Abstände sind einzuhalten.
 - Unproblematisch -
- c. Störfallbetrieb und schutzwürdige Nutzungen bilden eine Gemengelage bzw. der Störfallbetrieb liegt mitten in der Stadt oder sogar mitten in der Innenstadt. Erforderliche Abstände werden schon im Bestand nicht eingehalten.
 - Äußerst problematisch -

Fall c. trifft auf die Stadt Alfeld (Leine) und die Sappi Alfeld GmbH zu.

Mit dem vorliegenden planerischen Konzept postuliert der Rat der Stadt Alfeld (Leine) seinen Umgang mit der Seveso Problematik. Er legt dabei die Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU), die darauf beruhenden nationalen Gesetze (insbesondere § 50 BImSchG und die Störfall-VO – 12.BImSchV), sowie das Urteil des

Bundesverwaltungsgerichts vom 20.12.2012 (Az. BVerwG 4 C 11.11) und die zwischen den Parteien ergangene Rechtsprechung (Beschlüsse des VG Hannover vom 04.12.2019 (12 B 1932/19) und vom 23.09.202 (12 B 2730/20) und den Beschluss des OVG Lüneburg vom 14.04.2021 (1 ME 140/20)) zu Grunde. Sollte sich die bestehende Rechtslage ändern, wird das vorliegende planerische Konzept entsprechend angepasst.

I. Die Symbiose von Stadt und Werk – eine gewachsene Gemengelage

Die Stadt Alfeld (Leine) ist eine, seit über 750 Jahren mit Stadtrechten ausgestattete, historisch gewachsene Stadt mit einem immer noch erkennbaren mittelalterlichen Innenstadtkern. Seit über 300 Jahren begleitet die Herstellung von Papier die Stadtentwicklung. Stadt und Werk bilden seitdem gleichsam eine Symbiose. Der mittelalterliche Kern und die Papierfabrik beanspruchen heute in etwa eine vergleichbar große Grundfläche. Seit jeher liegen beide in direkter Nachbarschaft, heute lediglich getrennt durch den Mühlengraben und die Straße Perkwall. Einsatzort des Schwefeldioxids und Fußgängerzone liegen keine 150 m Luftlinie voneinander entfernt. Viel enger kann die Nachbarschaft von Störfallbetrieb und Innenstadtkern kaum ausfallen.

Den angemessenen Sicherheitsabstand von 650 m zugrundelegend, liegt die gesamte Altstadt in ihm, d.h. der gesamte Innenstadtkern - weite Teile der Kernstadt, fast alle zentralen Einrichtungen, die Fußgängerzone mit allen wichtigen Handelseinrichtungen, Schulen, Kitas, Alten- und Pflegeheime, der Bahnhof, Wohngebiete und die Hannoversche Straße als historisch gewachsener Gewerbestandort. Somit liegen unzählige Schutzobjekte im angemessenen Sicherheitsabstand.

II. Demographischer Wandel

Infolge einer negativen natürlichen Bevölkerungsentwicklung (höhere Anzahl von Sterbefällen als Anzahl von Geburten), die ein leicht positives Wanderungssaldo deutlich überlagert, verliert die Stadt Alfeld (Leine) schon seit längerer Zeit etwa 1000 Menschen in 5 Jahren.

	Gesamtstadt	Kernstadt
1996 (Seveso-II-Richtlinie):	22.531	12.079
2012 (Seveso-III-Richtlinie):	19.816	10.620
2021 (Ist-Stand):	18.823	10.434
2030 (Prognose):	18.000	10.000

Bevölkerungsentwicklung der Stadt Alfeld (Leine)

Stichtag ist jeweils der 01.01. -> nur Haupt- oder alleinige Wohnung

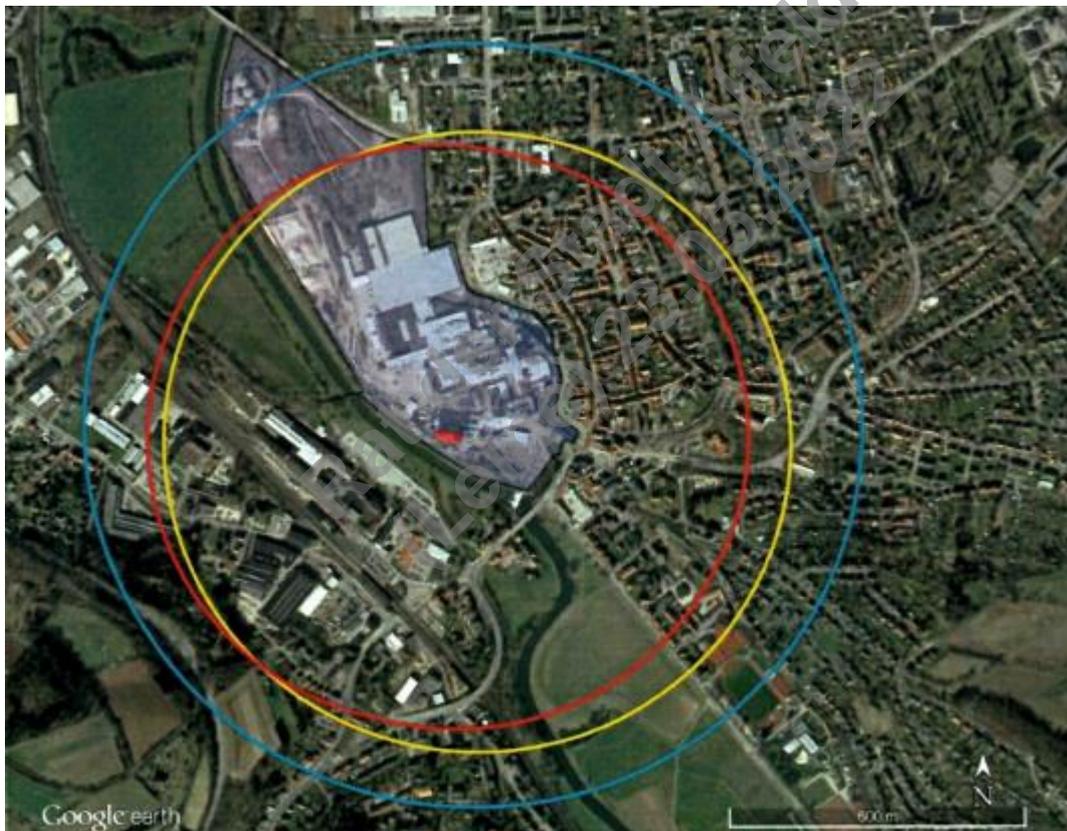
Völlig ungeplant ist dadurch die Anzahl von Menschen geringer geworden, deren Gesundheit im Falle eines sog. Dennoch-Störfalls gefährdet sein könnte. Das Risiko von schwerwiegenden Gesundheitsschäden infolge eines Dennoch-Störfalls ist dadurch gesunken. Diese ungeplante Verbesserung des nachbarschaftlichen Verhältnisses von Störfallbetrieb und seinen umgebenden schutzwürdigen Nutzungen kann argumentativ nicht ins Feld geführt werden und bleibt somit unberücksichtigt, ebenso wie alle städtebaulich nicht beeinflussbaren Entwicklungen.

III. Der angemessene Sicherheitsabstand

Der angemessene Sicherheitsabstand ist nach § 3 Abs. 5 c BImSchG definiert als "(...) der Abstand zwischen einem Betriebsbereich (...) und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf das benachbarte Schutzobjekt, welche durch schwere Unfälle (...) hervorgerufen werden können, beiträgt. Der angemessene Sicherheitsabstand ist anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln."

Im Falle Sappi/Alfeld setzt er sich aus zwei "KAS-18-Szenarien (Freisetzung von SO₂)" zusammen:

- 600 m – rote Linie: Freisetzung SO₂ aus einer Rohrleitung im Bereich der Kocherei
- 650 m – gelbe Linie: Freisetzung SO₂ um den Abluftkamin der Strahlwaschanlage



Der angemessene Sicherheitsabstand beschreibt den räumlichen Bereich, der innerhalb der beiden Radien liegt.

Im konkreten Einzelfall wird für jedes Schutzobjekt im Rahmen einer weiteren Begutachtung der angemessene Sicherheitsabstand zugrunde gelegt und die Schutzbedürftigkeit im Detail ermittelt und untersucht.

(Anm.: Die blaue Linie – 800m – beschreibt ein „KAS-18-Szenario“, das infolge einer technischen Ertüchtigung entfallen ist.)

IV. Die rechtliche Situation in ihren Grundsätzen

1. Ziel der „Seveso-III-Richtlinie“

Sinn und Zweck der „Seveso-III-Richtlinie“ ist die langfristige Verbesserung des nachbarschaftlichen Miteinanders von Störfallbetrieben und schutzbedürftigen Nutzungen, d.h. die Auswirkungen von sog. Dennoch-Störfällen langfristig zu begrenzen. Das heißt ganz konkret: Die Folgen schwerer Unfälle für Mensch und Umwelt zu begrenzen. Es geht dabei im Besonderen um die Anzahl der exponierten Menschen, die von einem Dennoch-Störfall betroffen sein könnten.

Die Richtlinie gibt den Mitgliedstaaten damit auf, dass sie in ihrer Politik der Flächenausweisung oder Flächennutzung langfristig dem Erfordernis Rechnung tragen, dass zwischen Störfallbetrieben und schutzwürdigen Nutzungen ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.

2. Grundsatz Trennungsgebot

Das sog. Trennungsgebot ist definiert in § 50 BImSchG. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen (...) in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen so weit wie möglich vermieden werden. In Bezug auf die Seveso-III-Richtlinie gelten die bereits oben genannten Kategorien:

- Wohngebiete,
- öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete,
- wichtige Verkehrswege,
- Freizeitgebiete und
- Besonders wertvolle bzw. besonders empfindliche Gebiete des Naturschutzes.

3. Kein Verschlechterungsverbot – Abwägungsmaxime

Mit seiner Rechtsprechung vom 20. Dezember 2012 (Az. 4C 11.11) hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, das Erfordernis eines angemessenen Abstandes könne im Rahmen des baurechtlichen Rücksichtnahmegebotes, das bei § 34 Abs. 1 BauGB Bestandteil der Prüfung des „Sich-Einfügens“ ist, berücksichtigt werden. Dies erfordert eine nachvollziehbare Abwägung. Auch wenn das „Schutzobjekt“ im angemessenem Sicherheitsabstand liegt, kann es trotz Unterschreitung des angemessenen Abstands zulässig sein (kein Verschlechterungsverbot). Das ist dann der Fall, wenn hinreichend gewichtige sog. sozioökonomische Gründe dafür vorliegen. Das BVerwG hat den unbestimmten Rechtsbegriff der sozioökonomischen Faktoren dahingehend ausgelegt, dass damit Belange sozialer, ökologischer und wirtschaftlicher Art gemeint seien.

V. Die Aufgaben des Störfallbetriebes

Nach der Störfallverordnung kommen der Sappi Alfeld GmbH folgende besondere Betreiberpflichten zu:

- Erstellung eines Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung der Auswirkungen basierend auf einer systematischen Gefahrenanalyse
- Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik, Nachweis durch wiederkehrende Sachverständigenprüfungen
- Informationen der Öffentlichkeit: Verhalten im Störfall, Alarmierungen (auch im Internet)
- Sicherheitsbericht mit Sicherheitsmanagementsystem, Beschreibung der Gefahrenquellen, Störfallszenarien (Auslegungs- und Dennoch-Szenarien), Sicherheitseinrichtungen, Wartung und Instandhaltung, etc.
- Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, Übermittlung von Informationen an die zuständigen Behörden für den externen AGAP

Diesen Betreiberpflichten kommt die Sappi Alfeld GmbH nach.

VI. Die Aufgaben der Stadt

1. Einzelfälle – Baugenehmigungsverfahren

Wer im Bereich des angemessenen Sicherheitsabstandes eine Bauvoranfrage oder einen Bauantrag bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Alfeld (Leine) stellt, hat grundsätzlich Anspruch auf eine (rechtmäßige) Entscheidung - in aller Regel nach § 34 BauGB.

Grundsätzlich werden entsprechende Genehmigungsanträge in drei Kategorien unterteilt:

- a. das Vorhaben unterschreitet klar die Geringfügigkeitsschwelle;
- b. das Vorhaben könnte seveso-III-relevant sein;
- c. das Vorhaben weist bereits auf den ersten Blick eine sehr hohe Schutzwürdigkeit auf.

Die Fälle der Kategorie a. sind unproblematisch; in Fällen der Kategorie c. wird der Bauherr bereits im Rahmen der ersten Bauberatung auf die voraussichtliche Unmöglichkeit der Umsetzbarkeit seines Vorhabens aufgrund der Seveso-III-Vorgaben deutlich hingewiesen.

Für Vorhaben der Kategorie b. fordert die Untere Bauaufsichtsbehörde möglichst vorab, spätestens aber zum Bauantrag, die Erstellung einer „Gutachterlichen Stellungnahme zur Verträglichkeit“ seines Vorhabens mit dem benachbarten Betriebsbereich Alfeld Mill der Sappi Alfeld GmbH unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie, durch einen dafür zugelassenen und bekannt gegebenen Sachverständigen (Begutachtung).

Auf Basis dieser „Gutachterlichen Stellungnahme zur Verträglichkeit“ fertigt die Untere Bauaufsichtsbehörde eine entsprechende nachvollziehende Abwägung
- mit dem Ergebnis einer Genehmigung oder dem Versagen einer Genehmigung.

2. Bebauungsplanung

Ist für ein Vorhaben ein Bebauungsplan nach § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich oder stellt die Stadt Alfeld (Leine) im Rahmen ihrer Planungshoheit (Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG i. V. m. § 2 Abs. 1 S.1 BauGB) einen Bebauungsplan auf, sind die Vorgaben und Bestimmungen der Seveso-III-Richtlinie in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu behandeln.

Im Unterschied zum Einzelfall im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, bei dem im Rahmen der nachvollziehenden Abwägung auf der einen Seite die Belange des Störfallbetriebes und auf der Seite der schutzwürdigen Nutzung die sozioökonomischen Gründe einzustellen sind, sind im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB städtebauliche Gründe den Störfall-Belangen gegenüberzustellen. Deren Gewicht kann in der Regel bedeutsamer sein als sozioökonomische Faktoren. In diesen Fällen entscheidet der Rat der Stadt Alfeld (Leine) im Rahmen seiner (satzungsrechtlichen) Gesetzgebungskompetenz, welche städtebauliche Bedeutsamkeit er einer Entwicklung im angemessenen Sicherheitsabstand zukommen lässt. Dabei darf er keinen Abwägungsfehler begehen:

- Es muss eine Abwägung stattfinden;
- alle nach Lage der Dinge zu berücksichtigende Belange müssen in die Abwägung eingestellt werden;
- die Gewichtung der Belange muss richtig vorgenommen werden.

VII. Lösungsansätze

1. Minimierung der Risiken

Die Zielstellung der „Seveso-III-Richtlinie“ ist die langfristige Verbesserung des nachbarschaftlichen Verhältnisses zwischen Störfallbetrieb und seiner Umgebung, insbesondere seiner schutzwürdigen Umgebung (vgl. IV.1 - Ziel der „Seveso-III-Richtlinie“). Auf dem langfristigen Weg zu einem besseren nachbarschaftlichen Verhältnis sind „Rückschritte“ möglich (vgl. IV.3 - kein Verschlechterungsverbot).

Die Stadt Alfeld (Leine) setzt sich zum Ziel bis zum Jahr 2030 die Risiken, d.h. die Auswirkungen von sogenannten Dennoch-Störfällen – also ganz konkret die Folgen schwerer Unfälle für Mensch und Umwelt – zu minimieren.

2. Schutz im Öffentlichen Raum Fußgängerzone – Installation eines neuen Warn-Systems

Die Alfelderinnen und Alfelder leben seit Generationen in dem Wissen um die Gefährdungen, die vom Werk ausgehen können. Die Sappi Alfeld GmbH hat ihre Öffentlichkeitsarbeit darauf ausgerichtet. Im Falle eines Störfalles werden die

Menschen akustisch über eine entsprechende Sirene gewarnt und zu bestimmten Verhaltensweisen aufgefordert.

Für ortsunkundige Menschen ist die Situation nicht bekannt. Sie werden von der Sirene überrascht sein.

Auf das richtige Verhalten im Störfall kommt es aber entscheidend an. Wer geschlossene Räume aufsucht und insbesondere Räume in Obergeschossen erreicht den maximal möglichen Schutz. Schwefeldioxid ist ein bodennahes Gas, das sich durch Zeitablauf nach einem Störfall in der Luft verdünnt und damit seine gesundheitsgefährdende Wirkung nach und nach verliert. Je nach Einzelfall in der Regel nach 30 bis 60 Minuten.

Da ganz unabhängig von jeglichen Nutzungen, neuen Baugenehmigungen oder aufzustellenden Bebauungsplänen ein Großteil der Alfelder Altstadt als Fußgängerzone ausgebildet ist und dieser öffentliche Raum frequentiert wird, wird sich immer eine unbestimmte Anzahl von Menschen im angemessenen Sicherheitsabstand aufhalten.

In diesem Zusammenhang könnte die Anleitung zu einem richtigen und schnellen Verhalten – bei einem Störfall – insbesondere für ortsunkundige Menschen eine deutliche Minimierung der Risiken mit sich bringen. Ein entsprechendes Warn-System (über die Sirene hinaus, z. B. über Cell-Broadcast), das klar auffordert, einen geschlossenen Raum aufzusuchen, und das gleichzeitige Bereitstellen entsprechender Räumlichkeiten, hätte zur Folge, dass sich in der Fußgängerzone aufhaltende Menschen innerhalb kürzester Zeit (< 1 Minute) der Gefährdung durch Einatmen von Schwefeldioxid entziehen könnten. Diesbezüglich könnte „aus der Not eine Tugend gemacht werden“, indem die vorhandenen Einzelhandelsnutzungen mit ihren Geschäftsräumen genau diese Räumlichkeiten zur Verfügung stellen.

Die Stadt Alfeld (Leine) beabsichtigt, genauso ein Warn-System (z. B. Cell-Broadcast) in den nächsten drei Jahren zu installieren. Zurzeit erarbeitet der Bund die gesetzlichen Grundlagen für eine breite Einführung und Nutzbarkeit von Cell-Broadcast. Die Stadt Alfeld (Leine) setzt sich für eine entsprechende kommunale Nutzung ein und bringt sich aktiv in diesen Prozess ein. Über Cell-Broadcast wird die Möglichkeit geschaffen, jeden Mobilfunknutzer ungefragt zu erreichen, in dem über ein Warnsignal am Mobilfunkgerät eine SMS übermittelt wird, die zu einem dringenden und zwingenden Verhalten auffordert.

Damit gelänge eine sehr deutliche Minimierung der Risiken für gesundheitliche Gefahren bei einem möglichen Störfall.

3. Zonierung des angemessenen Sicherheitsabstands

3.1. Aufrechterhaltung der mittelzentralen Funktionen

Die Stadt Alfeld (Leine) ist ein Mittelzentrum im südöstlichen Niedersachsen. Sie ist Zentraler Ort für etwa 70.000 Menschen in der Region Leinebergland. Ihr kommt damit die Aufgabe, ja die Pflicht zu, zentralörtliche Aufgaben aller

Daseinsgrundfunktionen zu erfüllen und zentrale Nutzungen vorzuhalten (vgl. Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 in der Fassung vom 26.09.2017 und Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hildesheim vom 02.11.2016).

Mit dem vom Rat der Stadt Alfeld (Leine) am 30. März 2006 einstimmig beschlossenen Leitbild „Perspektive Alfeld“ wird der zentralörtlichen Funktion Rechnung getragen. Gleichzeitig werden die Leitlinien der städtebaulichen Entwicklung postuliert. Die „Stärkung der Innenstadt“ ist eines von 7 Leitziele der Stadtentwicklung.

Grundlage des Leitbildes sind die anerkannten planerischen Motive des europäischen Stadtgedankens:

- Nutzungsmischung;
- die kompakte Stadt;
- die Stadt der kurzen Wege;
- Klimaschutz;
- Wahrung des baukulturellen Erbes (Denkmalpflege).

Die Stadt Alfeld (Leine) betreibt konsequent Innenentwicklung. Seit über 16 Jahren wurde kein neues Wohnbaugebiet im Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB mehr ausgewiesen. Die Konzentration ist auf den Bestand gerichtet. Neue Nutzungen, Erweiterungen, neue städtebauliche Ansprüche sind ausschließlich im Bestand zu etablieren. Stadtumbau ist ein permanenter Prozess. Dadurch kann im Rahmen der Schrumpfung Leerstand nicht vollständig vermieden werden, aber seiner wahrnehmbaren Häufung entgegengewirkt werden.

3.2. Daseinsgrundfunktion „sich versorgen/einkaufen“

Der Innenstadt kommt eine besondere Bedeutung zu. Sie ist der Mittelpunkt des öffentlichen Lebens innerhalb der Gesamtstadt. Die Bemühungen um eine belebte, attraktive und lebenswerte Innenstadt wurden mehrfach sowohl vom Land als auch vom Bund ausgezeichnet („Ab-in-die-Mitte – die City-Offensive Niedersachsen“, „QiN - Quartiersinitiative Niedersachsen“, „Lebenswerte Innenstädte – Initiativen, die bewegen“). Von der Stadt Alfeld (Leine) initiiert, hat sich eine sog. Standortgemeinschaft als Verein gegründet, getragen überwiegend von privaten Innenstadtakteuren, die ein vitales Interesse an einer positiven Entwicklung der Innenstadt haben – mit vielfältigen Ideen und konkreten Projekten zur Stärkung der Innenstadt.

Hinsichtlich der Daseinsgrundfunktion „Versorgung“ verfügt die Stadt Alfeld (Leine) über ein sehr stringentes Einzelhandelskonzept, welches der Rat der Stadt Alfeld (Leine) am 20.06.2013 einstimmig beschlossen hat. Der Bereich

der Fußgängerzone ist der (einzige) Zentrale Versorgungsbereich (ZVB). Innenstadtrelevante Sortimente sind definiert. Sie sind "großflächig" i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO nur noch im "ZVB Innenstadt" zulässig. Durch mehrere Bebauungspläne für Bereiche außerhalb der Innenstadt wurde der (großflächige) Einzelhandel entsprechend gesteuert.

Zur Aufrechterhaltung der Mobilität aller Altersklassen und als Beitrag zum Klimaschutz wurde zum 01.02.2018 der Öffentliche Personennahverkehr neu ausgerichtet: Der StadtBus verkehrt nunmehr halbstündlich und ist vollkommen ausgerichtet auf die Alfelder Innenstadt und ihre Erreichbarkeit. Mit dem gerade umgebauten Zentralen Omnibus Bahnhof ist der Bahnhof der zentrale Umsteigepunkt sowohl für den StadtBus als auch für die Regionalbuslinien und den Schienenpersonennah- und -fernverkehr.

3.3. Grundsatz: Verzicht auf weitere schutzwürdige Nutzungen im angemessenen Sicherheitsabstand

Grundsätzlich ist es möglich im Rahmen planerischer Konzepte den angemessenen Sicherheitsabstand zu zonieren - nach der Maxime: je näher am Störfallbetrieb, desto problematischer sind schutzwürdige Nutzungen; je weiter vom Störfallbetrieb entfernt, desto eher können im Rahmen von Abwägungsentscheidungen Genehmigungsentscheidungen im Einzelfall auch für die schutzwürdige Nutzung ausgehen (kein Verschlechterungsverbot).

Betrachtet man den gesamten Bereich innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes, so finden sich im bauplanungsrechtlichen Sinne Allgemeine Wohngebiete, Mischgebiete, Kerngebiete, Gewerbegebiete, Industriegebiete und Sondergebiete im Sinne von § 34 Abs. 2 BauGB sowie Gemengelagen im Sinne von § 34 Abs. 1 BauGB. Nur nach der Art der baulichen Nutzung sind im angemessenen Sicherheitsabstand damit grundsätzlich folgende Nutzungen im Einzelfall allgemein oder ausnahmsweise zulässig:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften,
- nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,

- Tankstellen,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe,
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Vergnügungsstätten,
- Gewerbebetriebe aller Art,
- Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- sog. „betriebliche Wohnungen“.

Ganz unabhängig von den Bestimmungen der „Seveso-III-Richtlinie“ hätten Bauanträge, die nach der Art der baulichen Nutzung von der Aufzählung umfasst wären, abhängig von der Lage und dem betreffenden Grundstück grundsätzlich einen Anspruch auf Baugenehmigung im räumlichen Bereich des gesamten angemessenen Sicherheitsabstandes.

Diese Möglichkeiten werden durch die Bestimmungen der „Seveso-III-Richtlinie“ eingeschränkt, indem Schutzobjekte definiert werden, insbesondere „Wohngebiete“ sowie „öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete“.

Darunter können subsumiert werden:

- Wohngebäude, wenn sie selbst durch ihre Größe oder durch ihre Anzahl zu einem Wohngebiet werden;
- grundsätzlich alle Nutzungen, zu denen die Öffentlichkeit Zugang hat, weil dort ein allgemeiner Publikumsverkehr stattfindet, also die dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt eines unbegrenzten und wechselnden Personenkreises einschränkungslos dienen.

Wie hoch der Grad der Schutzbedürftigkeit im Einzelfall ist, ist abhängig von verschiedenen Faktoren:

- Größe der Nutzung, insbesondere Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen und deren Aufenthaltsdauer;
- Zuordnung der Nutzungen in den „beruflichen“ oder den „privaten“ Bereich;
- bauliche Schutzmöglichkeiten;
- Verhältnis ortskundiger Personen zu Ortsfremden;
- Personendichte und Einzelgruppenstärke;

- Mobilität der Personen;
- Individuelle Handlungs-/ Einsatzfähigkeit der Personen (Erwachsene / Kinder mit/ohne Aufsicht);
- Besondere Empfindlichkeit der anwesenden Personen (ältere Menschen, Kinder, Kranke, Menschen mit Einschränkungen).

Dies zugrunde legend ergibt sich folgende Differenzierung:

Grad der Schutzbedürftigkeit	Art der baulichen Nutzung
keine	<p>Alle Nutzungen ohne einen allgemeinen Publikumsverkehr</p> <p>Wohngebäude, die noch kein Wohngebiet darstellen (Grenzwert: 5.000m² Grundfläche)</p> <p>Erweiterung / Änderung bestehender Wohngebäude</p>
gering	<p>Alle Nutzungen mit einem allgemeinen Publikumsverkehr gleichzeitig < 100 Personen</p> <p>Geringfügige Erweiterungen von bestehenden Schulen, Kindertagesstätten sowie Alten- und Pflegeheimen</p> <p>Behbergungsstätten (z.B. Pensionen, Hotels)</p> <p>Wohngebiete</p> <p>Nicht-Großflächiger Einzelhandel und Einzelhandelsbetriebe mit Publikumsverkehr gleichzeitig < 100 Personen</p>
mittel	<p>Alle Nutzungen mit einen allgemeinen Publikumsverkehr gleichzeitig > 100 Personen</p> <p>Schulen</p> <p>Kindertagesstätten</p> <p>Alten- und Pflegeheime</p> <p>Großflächiger Einzelhandel und Einzelhandelsbetriebe mit Publikumsverkehr gleichzeitig > 100 Personen</p>
hoch	<p>Krankenhäuser oder ähnlich große und sensible Nutzungen / Einrichtungen</p>

Hieraus ergibt sich folgende Handlungsmaxime und verbindliche Vorgabe für die Stadt Alfeld (Leine) als Träger der Planungshoheit (Bebauungsplanung) und im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung als Bauaufsichtsbehörde:

1. Vorhaben ohne einen Grad von Schutzbedürftigkeit sind unproblematisch (vgl. VI. 1.a. „Vorhaben unterschreitet die Geringfügigkeitsschwelle“).
2. Vorhaben mit einem geringen Grad an Schutzbedürftigkeit werden als Seveso-III-relevant eingestuft (vgl. VI. 1.b.), mit der Folge, dass eine Begutachtung erforderlich wird mit anschließender nachvollziehender Abwägung.
3. Bei Vorhaben mit einem mittleren Grad an Schutzbedürftigkeit wird wie folgt differenziert:
 - Für alle Nutzungen mit einem allgemeinen Publikumsverkehr gleichzeitig > 100 Personen sowie für Alten- und Pflegeheime ist ein Bebauungsplan erforderlich, einschließlich Begutachtung und Abwägung;
 - Die Stadt Alfeld (Leine) verpflichtet sich im angemessenen Sicherheitsabstand keine neuen Schulen und keine neuen Kindertagesstätten zu errichten (Selbstbindung),
 - Für Großflächigen Einzelhandel und Einzelhandelsbetriebe mit Publikumsverkehr gleichzeitig > 100 Personen ist ein Bebauungsplan erforderlich, einschließlich Begutachtung und Abwägung.
4. Für Vorhaben mit einem hohen Grad an Schutzbedürftigkeit, die in aller Regel ohne einen Bebauungsplan nicht zulässig wären, wird die Stadt Alfeld (Leine) die erforderliche planungsrechtliche Grundlage (Bebauungsplan) nicht schaffen (Selbstbindung) (vgl. VI. 1.c.)

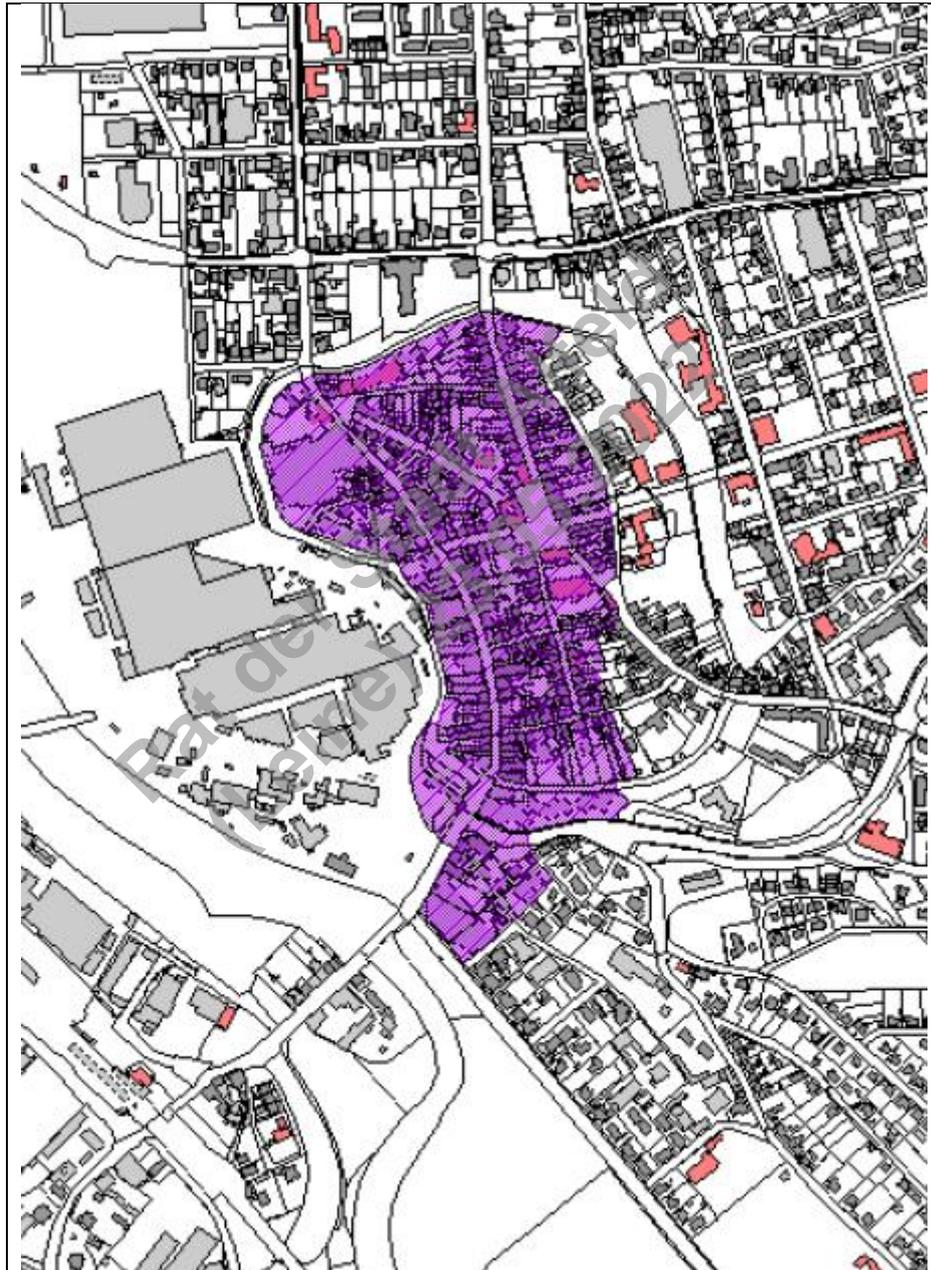
Die unter 2. beschriebenen Vorhaben können die Erteilung oder die Versagung der Baugenehmigung zur Folge haben.

Die unter 3. dargestellten Bebauungsplanverfahren können als Satzung beschlossen werden oder sich im Rahmen der Abwägung als nicht zulässig erweisen.

Die Stadt Alfeld (Leine) verpflichtet sich, Vorhaben mit einer hohen Schutzbedürftigkeit (z.B. Krankenhäuser) und Vorhaben mit einer mittleren Schutzbedürftigkeit, auf deren Errichtung sie unmittelbar als Träger Einfluss hat (Schulen, Kindertagesstätten), nicht zu errichten. Sie verpflichtet sich weiterhin, zu prüfen, ob die bestehende Einrichtung für Kinder in der Bahnhofstraße mittelfristig geschlossen werden kann.

3.4. Ausnahme Leinstraße, Sedanstraße, Kurze Straße und Marktstraße aus städtebaulichen Gründen

Die Fußgängerzone wird sich zukünftig auf die Leinstraße, die Sedanstraße, die Kurze Straße und die Marktstraße beschränken (vgl. Karte ZVB). Hier soll sich die Daseinsgrundfunktion „sich versorgen/einkaufen“ als Aufgabe der mittelzentralen Funktion der Stadt Alfeld (Leine) konzentrieren. Dem Einzelhandel soll in diesem Bereich die Leitfunktion zukommen (Zentraler Versorgungsbereich).



Für neu zu errichtenden Großflächigen Einzelhandel oder neu zu errichtende Einzelhandelsbetriebe mit Publikumsverkehr gleichzeitig > 100 Personen (Vorhaben mit mittlerer Schutzbedürftigkeit) ist ein Bebauungsplan erforderlich, einschließlich Begutachtung und Abwägung. Im Rahmen der Abwägung werden die städtebaulichen Gründe (vgl. VII. 3. 3.1. und 3.2.) und dieses

Planerische Konzept die Grundlage für die Zulässigkeit der jeweiligen Satzung (Bebauungsplan) sein.

VIII. Zusammenfassung

- Die Stadt Alfeld (Leine) wird bis 2030 die Risiken der Auswirkungen möglicher Störfälle im angemessenen Sicherheitsabstand minimieren.
- Zu dieser Zielerreichung wird innerhalb von drei Jahren ein Warn-System (z. B. Cell-Broadcast) in der Fußgängerzone installiert (vgl. VII. 2.).
- Die Stadt Alfeld (Leine) wird keine neuen Vorhaben mit hoher Schutzbedürftigkeit (z.B. Krankenhäuser) zulassen.
- Die Stadt Alfeld (Leine) wird keine neuen Schulen und keine neuen Kindertagesstätten errichten.
- Die Stadt Alfeld (Leine) prüft die Schließung der Kindereinrichtung in der Bahnhofstraße.
- Die Stadt Alfeld (Leine) wird die Fußgängerzone verkleinern.
- Die genannten Maßnahmen verbessern deutlich das nachbarschaftliche Verhältnis zwischen Störfallbetrieb und schutzwürdiger Umgebung im angemessenen Sicherheitsabstand.
- Die Zulassung von Großflächigem Einzelhandel und Einzelhandelsbetrieben mit Publikumsverkehr gleichzeitig > 100 Personen mittels Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen wird diese positive Bilanz nur geringfügig verschlechtern.
- Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) wird dieses planerische Konzept i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als „Städtebauliches Entwicklungskonzept der Stadt Alfeld (Leine) zur Seveso-III-Richtlinie“ beschließen und als bindende Grundlage seiner Planungshoheit (Bebauungsplanung) verwenden.